



Brüssel, den 19. Januar 2026
(OR. en)

15869/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0338(NLE)

PECHE 414
UK 239
N 91

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202

VERORDNUNG (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028
für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern
sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern
und zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat muss Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Die Fangmöglichkeiten sind auch im Einklang mit den Anforderungen der Verordnungen (EU) 2018/973² und (EU) 2019/472³ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mehrjahresplänen für bestimmte in der Nordsee und in den westlichen Gewässern befischte Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, festzusetzen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stellen die auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Fangmöglichkeiten die relative Stabilität der Fangtätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats für jeden Fischbestand oder jede Fischerei sicher.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

² Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/973/oj>).

³ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj>).

- (2) Die zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catches, TACs) sollten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, auf der Grundlage einer langfristigen Perspektive, unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und unter Beachtung der im Rahmen der Konsultation der Interessenträger geäußerten Meinungen festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, seit dem 1. Januar 2019 der Anlandeverpflichtung, auch wenn bestimmte Ausnahmen gelten. Auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 hat die Kommission die Delegierten Verordnungen (EU) 2023/2459⁴ und (EU) 2023/2623⁵ erlassen, mit denen Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien festgelegt werden.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2459 der Kommission vom 22. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine Präzisierung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien in der Nordsee im Zeitraum 2024-2027 (ABl. L, 2023/2459, 6.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2459/oi).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2623 der Kommission vom 22. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine Präzisierung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien in den westlichen Gewässern im Zeitraum 2024-2027 (ABl. L, 2023/2623, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2623/oi).

- (4) Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Daher sollten Fangmöglichkeiten, sofern vorhanden, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für die Gesamtfänge festgesetzt werden. Die Mengen, die im Rahmen einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von der Grundlage für die Gesamtfänge abgezogen werden. Darüber hinaus sollten die Fangmöglichkeiten für Bestände, für die der ICES nur Anlandeempfehlungen vorlegt, auf der Grundlage dieses Gutachtens festgesetzt werden.
- (5) In den mit den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 festgelegten Mehrjahresplänen werden Ziele und Maßnahmen für die langfristige Bewirtschaftung der unter diese Mehrjahrespläne fallenden Bestände festgelegt. Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/973 und in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/472 aufgeführten Bestände (im Folgenden „Zielbestände“) sollten im Einklang mit den Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit, bei denen der höchstmögliche Dauerertrag (MSY) erreicht wird (im Folgenden „F_{MSY}-Spannen“), oder darunter, und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Schutzmaßnahmen für die Biomasse gemäß diesen Verordnungen festgesetzt werden. Die F_{MSY}-Spannen sind in den einschlägigen ICES-Gutachten enthalten. Die Fangmöglichkeiten für Zielbestände, für die keine Spannen von F_{MSY} festgelegt werden können, sowie für Bestände gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/973 und in Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/472 (im Folgenden „Beifangbestände“) sollten im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder, wenn keine angemessenen wissenschaftlichen Informationen vorliegen, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgesetzt werden.

- (6) Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/973 und Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/472 sollten die Fangmöglichkeiten für Zielbestände so festgesetzt werden, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 % besteht, dass die Biomasse unter den Grenzwert für die Biomasse (B_{lim})⁶ fällt.
- (7) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/973 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/472 gilt, dass wenn aus wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der Zielbestände unter MSY $B_{trigger}$ ⁷ liegt, Abhilfemaßnahmen ergriffen werden müssen. Insbesondere sollten die Fangmöglichkeiten auf ein der fischereilichen Sterblichkeit entsprechendes Niveau festgesetzt werden, das proportional verringert wird, um dem Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen. Wenn aus wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der Zielbestände unter B_{lim} liegt, müssen weitere geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass dieser Bestand rasch wieder Werte erreicht, die über dem Niveau liegen, das den MSY ermöglicht. Abhilfemaßnahmen können beispielsweise die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands oder die entsprechende Verringerung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände oder andere Bestände in den Fischereien umfassen.

⁶ B_{lim} ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten die Fähigkeit zur Reproduktion vermindert sein kann.

⁷ MSY $B_{trigger}$ ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden müssen, damit ein Bestand wieder aufgefüllt und auf ein Niveau gebracht werden kann, das langfristig den MSY ermöglicht.

- (8) Bei bestimmten Beständen empfiehlt der ICES Nullfänge oder geringe Fangmengen oder prognostiziert, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 %, dass die Biomasse unter B_{lim} fällt, nur bei geringen Fangmengen, nur bei Nullfängen oder nicht einmal bei Nullfängen erreicht werden könnte. Würden jedoch TACs für diese Bestände in dieser Höhe festgesetzt, kann die Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, dazu führen, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen, was wiederum zu einer vorzeitigen Schließung bestimmter Fischereien führen kann. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der gemischten Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/973, Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Diese Beifang-TACs sollten in einer Höhe festgesetzt werden, die das Risiko einer vorzeitigen Schließung von Fischereien, die noch über Quoten der Zielart verfügen, aufgrund fehlender Quoten der Fischereifahrzeuge für Bestände, die als Beifang gefangen werden, vermeidet, wenn eine solche vorzeitige Schließung kurzfristig schwerwiegende sozioökonomische Auswirkungen haben könnte. Die Beifang-TACs sollten gleichzeitig die Erhaltung der betroffenen Bestände sicherstellen, wenn die Nichterhaltung der Bestände schwerwiegende langfristige ökologische und sozioökonomische Auswirkungen sowie damit verbundene kurzfristige sozioökonomische Auswirkungen haben könnte. Die Höhe dieser Beifang-TACs sollte auch auf der Grundlage spezifischer, zuverlässiger und überprüfbarer Informationen über mögliche vorzeitige Schließungen, potenzielle kurzfristige sozioökonomische Auswirkungen sowie langfristige Umweltauswirkungen festgesetzt werden. Um bei Beständen mit Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die gemischten Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen als Beifang gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt.

- (9) Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genutzt werden, ist es angebracht, einen Quotentauschpool für die Mitgliedstaaten einzurichten. Ein solcher Quotentauschpool würde ungenutzte Fanquoten für bestimmte Beifänge den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen, um ihre unvermeidbaren Beifänge in bestimmten Gebieten abzudecken, wenn diese Mitgliedstaaten andernfalls über keine Quote verfügen würden.
- (10) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt für Bestände, die nicht unter die Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 fallen: Wenn angemessene wissenschaftliche Informationen vorliegen, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem Wert des F_{MSY}-Punkts⁸ und gegebenenfalls in einer Höhe festgesetzt werden, die die Wiederaufstockung der Bestände oberhalb des Niveaus zulässt, das den MSY ermöglicht. Wenn diese wissenschaftlichen Informationen nicht verfügbar sind, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement festgesetzt werden.

⁸ „F_{MSY}-Punkt“ ist der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen zu einem langfristigen MSY führt.

- (11) Für bestimmte Bestände bleibt das ICES-Gutachten mehrere Jahre gültig, und dieses Gutachten ist nach wie vor das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten für den gesamten Gutachtenzeitraum. In diesen Fällen sollten grundsätzlich jährliche TACs für den gesamten Gutachtenzeitraum (im Folgenden „mehrjährige TACs“) festgesetzt werden. Wenn in diesem Zeitraum ein neues ICES-Gutachten vorgelegt wird, sollte so bald wie möglich nach der Veröffentlichung dieses neuen ICES-Gutachtens sichergestellt werden, dass die mehrjährigen TACs auch mit dem neuen Gutachten in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die jährlichen Abzüge von den Zahlen der Gutachten für die Gesamtfänge zur Berücksichtigung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung mit den verfügbaren Daten übereinstimmen. Für bestimmte Bestände, insbesondere für Bestände, bei denen in jüngster Zeit erhebliche Schwankungen bei der Biomasse oder bei der fischereilichen Sterblichkeit zu verzeichnen waren, kann es jedoch angebracht sein, weiterhin jährliche TACs festzusetzen.

- (12) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 sollten Spanien und Frankreich gemeinsam sicherstellen, dass bei der Festsetzung ihrer Quoten für die gewerbliche Fischerei auf Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 8a und 8b die Summe dieser Quoten, die gewerblichen Rückwürfe und die Anlandungen und toten Rückwürfe im Rahmen der Freizeitfischerei den niedrigsten Wert innerhalb der Spanne von F_{MSY} (im Folgenden „MSY F_{lower} “) für die Gesamtentnahme in diesem Gebiet, d. h. 3 883 Tonnen, nicht überschreitet. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung der Ziele und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und der Verordnung (EU) 2019/472 überwachen kann, sollten Spanien und Frankreich der Kommission Informationen über ihre jeweiligen Quoten in der gewerblichen Fischerei auf Wolfsbarsch übermitteln.
- (13) Die zusätzlichen Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b sollten angesichts der erheblichen Auswirkungen der Freizeitfischerei auf die fischereiliche Sterblichkeit des genannten Bestands beibehalten werden.

- (14) Für bestimmte Bestände empfiehlt der ICES Fänge geringe Fangmengen. Würden jedoch TACs für diese Bestände in dieser Höhe festgesetzt, kann die Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, dazu führen, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen, was wiederum zu einer vorzeitigen Schließung bestimmter Fischereien führen kann. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der gemischten Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/973, Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der genannten Verordnung unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu beifischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Diese Beifang-TACs sollten in einer Höhe festgesetzt werden, die das Risiko einer vorzeitigen Schließung von Fischereien aufgrund fehlender Quoten der Fischereifahrzeuge für Bestände, die als Beifang gefangen werden, vermeiden, wenn eine solche vorzeitige Schließung kurzfristig schwerwiegende sozioökonomische Auswirkungen haben könnte, und gleichzeitig die Erhaltung der betroffenen Bestände sicherstellt, wenn die Nichterhaltung der Bestände schwerwiegende langfristige ökologische und sozioökonomische Auswirkungen sowie damit verbundene kurzfristige sozioökonomische Auswirkungen haben könnte. Diese Beifang-TACs sollten auch auf der Grundlage spezifischer, zuverlässiger und überprüfbarer Informationen über mögliche vorzeitige Schließungen, potenzielle kurzfristige sozioökonomische Auswirkungen sowie langfristige Umweltauswirkungen festgesetzt werden. Um bei Beständen mit Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die gemischten Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen als Beifang gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt.

- (15) Nach dem einschlägigen ICES-Gutachten sind Fänge von Pollack (*Pollachius pollachius*) im Rahmen der Freizeitfischerei im ICES-Untergebiet 8 und in der ICES-Division 9a nicht unerheblich. Es ist daher angezeigt, Obergrenzen für die Freizeitfischerei auf Pollack in diesem Gebiet und in angrenzenden Gebieten, namentlich den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und den Unionsgewässern des Gebiets 34.1.1 des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) festzulegen.
- (16) Der ICES stellte im Mai 2022 fest, dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erholung der Bestände des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates⁹, unionsweit die Abwanderung von 40 % der Biomasse an Blankaalen zuzulassen, gegeben hatte und dass keine eindeutigen Muster für die Mortalität beobachtet werden konnten. So empfahl der ICES im November 2025 erneut, dass bei Anwendung des Vorsorgeansatzes in allen Lebensräumen und in allen Lebensstadien keine Fänge von Europäischem Aal im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet, einschließlich des Nordostatlantiks und des Mittelmeers, getätigt werden sollten. Dies gilt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schließt Fänge von Glasaalen zur Wiederaufstockung und für Aquakulturen ein.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1100/oj>).

- (17) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates¹⁰ wurde die Schonzeit für alle gewerblichen Aalfischereien in den Meeres- und Brackgewässern der Union im Nordostatlantik auf sechs Monate verlängert. Ebenfalls verboten sind alle Freizeitfischereien auf Aal in diesen Gewässern. Es wurde die Auffassung vertreten, dass eine sechsmonatige Schonzeit den Bestand besser schützen würde als die bis 2022 umgesetzten Unions- und nationalen Maßnahmen. Außerdem war man der Meinung, die verlängerte Schonzeit würde einen weiteren Schritt in Richtung auf das Abwanderungsziel von mindestens 40 % der Blankaale bedeuten. Mit den Verordnungen (EU) 2024/257¹¹ und (EU) 2025/202¹² des Rates wurden diese Maßnahmen beibehalten und gleichzeitig die Kriterien für die Festlegung der Schonzeit und für die mögliche Ausnahmeregelung für eine fortgesetzte begrenzte Aalfischerei während der Aalwanderungsbewegungen klargestellt. Angesichts des nach wie vor kritischen Zustands des Europäischen Aals ist es angezeigt, diese Maßnahmen 2026 beizubehalten.

¹⁰ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/194/oj>).

¹¹ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

¹² Verordnung (EU) 2025/202 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 im Hinblick auf Fangmöglichkeiten für 2025 (ABl. L 2025/202, 31.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/202/oj>).

- (18) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 gilt die Wiederaufstockung von Glasaal als Bestandserhaltungsmaßnahme, für die sich bestimmte Mitgliedstaaten in ihren Bewirtschaftungsplänen für Aal entschieden haben. Um diesen Mitgliedstaaten die weitere Durchführung dieser Maßnahme zu ermöglichen, können Glasaalfänge in den Meeres- und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks zum geeigneten Zeitpunkt des Jahres und möglicherweise während des Hauptwanderungszeitraums erforderlich sein. Daher können die Mitgliedstaaten ausschließlich zur Wiederaufstockung die Fortsetzung der Glasaalfischerei während des Hauptwanderungszeitraums von Glasaal für weitere 50 Tage gestatten.
- (19) Laut dem ICES liegt die Biomasse von Seezunge (*Solea solea*) in den ICES-Unterdivisionen 20-24 2026 unter B_{lim} . Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/973 sollten Abhilfemaßnahmen für 2026 ergriffen werden, um sicherzustellen, dass dieser Bestand wieder eine Biomasse oberhalb des MSY erreicht, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Diese Abhilfemaßnahmen sollten für Fischereien mit erheblichen Beifängen von Seezunge eingerichtet werden, d.h. für gemischte Fischereien auf Scholle (*Pleuronectes platessa*) mit Kiemennetzen und für gemischte Fischereien auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) mit Schleppnetzen. Da der Beifang von Seezunge in der Kiemennetzfischerei in der Unterdivision 24 und in kleinen Küstenfischereien in Unterdivision 22 südlich von 55 °N minimal ist, sollten diese Gebiete von solchen Maßnahmen ausgenommen werden.

- (20) In seinen Gutachten für bestimmte Knorpelfischbestände (d.h. Rochen, Haie) für 2026 empfiehlt der ICES aufgrund des schlechten Erhaltungszustands der Knorpelfischbestände und da selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung darstellen könnte, Nullfänge. Die Befischung dieser Arten sollte daher verboten werden. Darüber hinaus gilt gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Anlandeverpflichtung nicht für Arten, deren Befischung verboten ist. Unbeabsichtigt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt, und sie sollten umgehend freigesetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass Rückwürfe solcher Knorpelfische ihre fischereiliche Sterblichkeit nicht erheblich erhöhen und dass sie die Erhaltung dieser Bestände unterstützen, da diese hohe Überlebensraten aufweisen, wenn sie zurückgeworfen werden.
- (21) Damit die Fangmöglichkeiten so weit wie möglich ausgeschöpft werden können, sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für bestimmte TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.

(22) Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates¹³ sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten für Bestände vor, für die sowohl vorsorgliche TACs als auch analytische TACs gelten. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände aufgrund der biologischen Lage der Bestände und der gegenüber Drittländern eingegangenen Verpflichtungen die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Darüber hinaus wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollte die jahresübergreifende Flexibilität bei Quoten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht kumulativ gelten. Die jahresübergreifende Flexibilität sollte gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gegebenenfalls aufgrund der biologischen Lage der Bestände und der mit Drittländern erzielten Verpflichtungen ausgeschlossen werden.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj>).

- (23) Wird ein Bestand nur von einem einzigen Mitgliedstaat gefischt, so ist es zweckmäßig, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu ermächtigen, die TAC für diesen Bestand selbst festzusetzen. Eine solche Ermächtigung ist angemessen, sofern der Mitgliedstaat bei der Festsetzung der Höhe der TAC die Ziele und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und der Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 beachtet. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung dieser Ziele und Vorschriften überwachen kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über die TACs übermitteln. Darüber hinaus kann die Kommission den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) ersuchen, diese TACs zu bewerten; kommt der STECF zu dem Ergebnis, dass diese TACs nicht im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und der Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 stehen, sollten die Mitgliedstaaten die TACs auf der Grundlage des STECF-Gutachtens ändern.
- (24) Es ist notwendig, die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge im westlichen Ärmelkanal (ICES-Division 7e) gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/472 festzusetzen.

- (25) Die Obergrenzen für den Fischereiaufwand für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), insbesondere im Atlantik östlich von 45° W müssen im Einklang mit den Artikeln 6, 11, 13 und 16 der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ festgesetzt werden.
- (26) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹⁵, insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand hinsichtlich der Bestände übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.

¹⁴ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

- (27) Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2025 keine Empfehlung zur Festsetzung der TAC für Rotbarsch (*Sebastes mentella*) in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2026 angenommen. Bis zur möglichen Annahme einer NEAFC-Empfehlung für diesen Bestand sollte die TAC für Rotbarsch in den ICES-Untergebieten 1 und 2 vorläufig auf null festgesetzt werden.
- (28) Auf ihrer Jahrestagung 2025 hat die NEAFC auch für Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*) in den ICES-Untergebieten 1 und 2 keine Empfehlung für 2026 angenommen. Die Unionsquote für Schwarzen Heilbutt in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2026 sollte daher auf 1 711 Tonnen festgesetzt werden. Dieser Wert entspricht 9,25 % des in dem ICES-Gutachten – das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten für diesen Bestand – für 2023 empfohlenen Werts (18 494 Tonnen).

(29) Makrele (*Scomber scombrus*), Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*) und skandinavischer Atlantikherring (*Clupea harengus*) im Nordostatlantik sind Gegenstand von Konsultationen der Küstenstaaten über das Fischereimanagement für diese Bestände, und diese Bestände werden auch durch die NEAFC verwaltet. Die Union nimmt auf der Grundlage der vom Rat am 13. Oktober 2025 gebilligten Standpunkte an Konsultationen der Küstenstaaten für 2026 teil. Die Ergebnisse dieser Konsultationen bezüglich skandinavischem Atlantikherring und Blauem Wittling wurden in den vereinbarten Niederschriften festgehalten, die jeweils am 21. und am 23. Oktober 2025 unterzeichnet wurden. Auf ihrer Jahrestagung 2025 hat die NEAFC eine Empfehlung zu Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für 2026 für skandinavischen Atlantikherring angenommen, jedoch nicht für Blauen Wittling. Es ist daher angezeigt, die TAC für skandinavischen Atlantikherring auf Grundlage der jeweiligen NEAFC-Empfehlung und die TAC für Blauen Wittling im Nordostatlantik für 2026 in der Höhe der Fangmöglichkeiten festzusetzen, die in den jeweiligen vereinbarten Niederschriften der Küstenstaaten vereinbart wurden. Die Konsultationen der Küstenstaaten bezüglich Makrele sind noch nicht abgeschlossen und die NEAFC hat auf ihrer Jahrestagung 2025 keine Empfehlung angenommen. Es ist daher angezeigt, eine vorläufige TAC für Makrele für das erste Halbjahr 2026 festzusetzen. Da die Fischerei auf Makrele sehr saisonal geprägt ist, ist es angezeigt, die vorläufige TAC auf 156 921 Tonnen festzusetzen, was 90 % der vom ICES empfohlenen TAC entspricht.

- (30) Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*) im Nordostatlantik ist Gegenstand von Konsultationen der Küstenstaaten über das Fischereimanagement für diesen Bestand und stellt einen Bestand dar, der auch von der NEAFC bewirtschaftet wird. Die Union hat auf der Grundlage des vom Rat am 7. Oktober 2025 gebilligten Standpunkts an den Konsultationen der Küstenstaaten teilgenommen. Das Ergebnis der Konsultationen der Küstenstaaten zu Blauem Wittling wurde in einer am 23. Oktober 2025 unterzeichneten vereinbarten Niederschrift festgehalten. Auf ihrer Jahrestagung 2025 hat die NEAFC keine Empfehlung zu Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Blauen Wittling für 2026 angenommen. Die Höhe der TAC für Blauen Wittling für 2026 sollte daher in der Höhe festgesetzt werden, die in der vereinbarten Niederschrift vom 23. Oktober 2025 festgelegt wurde.
- (31) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT) beschloss auf ihrer Jahrestagung 2025 die Beibehaltung der bestehenden Maßnahmen für bestimmte Bestände im ICCAT-Übereinkommensbereich für 2026. Darüber hinaus hat die ICCAT, jeweils für 2026 gegenüber 2025, die TACs für Roten Thun im Ostatlantik angehoben und die Fangrückhaltungserlaubnis für Kurzflossen-Mako (*Isurus oxyrinchus*) im Südatlantik gesenkt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (32) Die Unionsquoten für Bestände im ICCAT-Übereinkommensbereich für 2026 wurden auf der ICCAT-Jahrestagung 2025 im Einklang mit mehreren ICCAT-Empfehlungen angepasst, nach denen die Union auf Antrag einen bestimmten Prozentsatz ihrer ungenutzten Fangquoten entweder von 2024 auf 2026 oder von 2025 auf 2026 übertragen darf. Bis zu einer solchen Anpassung der Unionsquoten sollten die Quoten für einzelne Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der ICCAT vor einer solchen Anpassung vereinbarten Gesamtquote der Union für 2026 festgelegt werden.

- (33) Die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, CCAMLR) hat auf ihrer Jahrestagung 2025 Fangbeschränkungen für Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich für den Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. November 2026 angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (34) Auf ihrer Jahrestagung 2025 hat die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) in ihrem Zuständigkeitsbereich für 2026 folgende Maßnahmen festgelegt: sie hat die bestehenden Maßnahmen für Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) beibehalten, sie hat die Fangbeschränkungen für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) überprüft und sie hat zum ersten Mal Fangbeschränkungen für Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Unionsquote für Echten Bonito im IOTC-Zuständigkeitsbereich für 2026 sollte den betreffenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage des betreffenden Umfangs der durchschnittlichen Fischereitätigkeiten dieser Mitgliedstaaten in zwei Bezugszeiträumen zugeteilt werden: die besten fünf Jahre jedes Mitgliedstaats im Zeitraum von 2015 bis 2024 und im Zeitraum von 2022 bis 2024.
- (35) Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) ist vom 2. bis 6. März 2026 angesetzt. Die bestehenden Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich, die operativ mit den TACs verbunden sind, sollten daher bis zu der Jahrestagung und bis die TACs für 2026 festgesetzt sind, vorübergehend beibehalten werden.
- (36) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2025 manche der derzeit im IATTC-Übereinkommensbereich bestehenden Maßnahmen geändert und gleichzeitig die bestehende Anzahl treibender Fischsammelgeräte (FADs) für 2026 beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (37) Die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (Commission for the Conservation of Southern Bluefin Tuna, CCSBT) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 die TAC für Südlichen Blauflossenthun (*Thunnus maccoyii*) für einen Dreijahreszeitraum (2024 bis 2026) angenommen. Diese Maßnahme sollte für 2026 in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (38) Die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (South East Atlantic Fisheries Organisation, SEAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2025 die für 2026 im SEAFO-Übereinkommensbereich bestehenden TACs beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (39) Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (Western and Central Pacific Fisheries Commission, WCPFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2025 die für 2025 angenommenen Maßnahmen für 2026 beibehalten. Darüber hinaus hat die WCPFC für den WCPFC-Übereinkommensbereich eine Beifanggrenze für Nordatlantischen Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*) angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (40) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2025 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, NAFO) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im NAFO-Übereinkommensbereichs für 2026 verabschiedet. Darüber hinaus behielt sie für 2026 die bestehenden Maßnahmen bei, die funktional mit den Fangmöglichkeiten für nördlichen Kurzflossen-Kalmar (*Illex illecebrosus*) in den NAFO-Untergebieten 3 und 4 und Gelbschwanzflunder (*Limanda ferruginea*) in den NAFO-Divisionen 3LNO verbunden sind, um die Beifänge von Nichtzielarten auf ein Minimum zu beschränken, und ohne die die Fangmöglichkeiten für diese Bestände zum Schutz der Nichtzielarten verringert werden müssten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (41) Auf der Jahrestagung 2025 hat das Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) die bestehenden Maßnahmen für Tiefseehaie überarbeitet, einschließlich der bestehenden Schließung von Fanggebieten und der Liste der Haiarten, für die die gezielte Fischerei im SIOFA-Übereinkommensbereich verboten ist. Darüber hinaus hat das SIOFA eine neue Maßnahme für die Grundfischerei angenommen, die die Schließung bestimmter Gebiete für alle Grundfischereien und in bestimmten Gebieten ausschließlich die Fischerei mit Grundlangleinen vorsieht. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (42) Nach Artikel 498 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹⁶ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) halten die Union und das Vereinigte Königreich jährlich Konsultationen ab, um bis zum 10. Dezember jedes Jahres die TACs für das Folgejahr für die Bestände nach Anhang 35 des Abkommens festzusetzen.

¹⁶ ABI. L 149, vom 30.4.2021, S. 10,
ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj).

- (43) Im Jahr 2025 hat die Union mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Konsultationen zur Festsetzung einer großen Zahl von TACs für 2026 für die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführten Bestände geführt. Diese Konsultationen wurden gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit geführt, und die Union nahm an diesen Konsultationen auf der Grundlage des vom Rat am 21. Oktober 2025 gebilligten Standpunkts der Union sowie von Non-Papers der Kommissionsdienststellen teil, die der Rat am 21., 23. und 31. Oktober sowie am 11. und 25. November 2025 gebilligt hat. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einem am 10. Dezember 2025 von den Delegationsleitern unterzeichneten schriftlichem Protokoll festgehalten. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten daher in der im schriftlichen Protokoll angegebenen Höhe festgesetzt werden, und die anderen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbundenen Maßnahmen, die ebenfalls in diesem schriftlichen Protokoll enthalten sind, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (44) Die Union und das Vereinigte Königreich haben für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2030 einen gegenseitigen Zugang für den gezielten Fang einer Menge von 560 Tonnen nördlichem Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs vereinbart. Der Zugang zu den in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genannten Gebieten ist von dieser Vereinbarung ausgenommen.
- (45) Die Union und das Vereinigte Königreich haben Abhilfemaßnahmen für Kabeljau (*Gadus morhua*) Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Wittling (*Merlangius merlangus*), Seezunge und Scholle in der Keltischen See, der Irischen See und im Ärmelkanal vereinbart. Diese Maßnahmen sind operativ mit den TACs für die betreffenden Bestände verbunden, da die Höhe der TACs ohne diese Maßnahmen die Wiederauffüllung der Bestände nicht gewährleisten würde. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union und aus dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten, sollten diese Maßnahmen ab dem 1. Juni 2026 gelten.

- (46) Laut dem einschlägigen ICES-Gutachten für 2026 machen Fänge von Pollack im Rahmen der Freizeitfischerei in den ICES-Untergebieten 6 und 7 einen erheblichen Anteil der Gesamtfänge aus. Es ist daher angezeigt, Obergrenzen für die Freizeitfischerei auf Pollack in diesen Gebieten festzulegen.
- (47) Die Schonzeiten für die Fischerei auf Sandaal mit bestimmtem gezogenem Fanggerät in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 sollten beibehalten werden, um den Schutz von Laichgründen und die Einschränkung der Fänge von Jungfischen zu ermöglichen.
- (48) Die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen haben 2025 trilaterale Konsultationen zu sechs gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Beständen in den unter ihre jeweilige Hoheitsgewalt fallenden Gebieten abgehalten. Diese Konsultationen wurden zwischen dem 27. Oktober und dem 4. Dezember 2025 auf der Grundlage des vom Rat am 21. Oktober 2025 gebilligten Standpunkts der Union und der Non-Papers der Kommissionsdienststellen geführt, die der Rat am 23. und 27. Oktober 2025 gebilligt hat. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einer am 5. Dezember 2025 von den Delegationsleitern unterzeichneten vereinbarten Niederschrift festgehalten. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe zusammen mit den übrigen Bestimmungen der vereinbarten Niederschrift festgesetzt werden.

- (49) Die bestehenden flankierenden Maßnahmen für Nordschelf-Kabeljau sollten beibehalten werden. Darüber hinaus sollten Abhilfemaßnahmen eingeführt werden, um die fischereiliche Sterblichkeit zu verringern und den Schutz von Jungkabeljau zu erhöhen. Dazu gehören zwei neue Schließungen für Kabeljau in den Unionsgewässern der ICES-Division 4b, zwei verlängerte Schließungen in den Unionsgewässern der Divisionen 3a und 2, Änderungen der Ad-Hoc-Schließungsregelungen vom 1. Januar bis 31. März 2026 im östlichen Ärmelkanal (ICES-Division 7d), in der südlichen Nordsee (ICES Division 4c) und mittleren Nordsee (ICES-Divisionen 4b und 3) sowie Beschränkungen für die gezielte Befischung von Kabeljau in der südlichen und mittleren Nordsee (ICES-Divisionen 4c und 4b) durch eine Beschränkung der Gesamtfangmenge von Kabeljau in diesen beiden Divisionen.

- (50) Die Union führte mit Norwegen bilaterale Konsultationen über die Bewirtschaftung sieben gemeinsamer Bestände im Skagerrak: Kabeljau (*Gadus morhua*), Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Hering (*Clupea harengus*), Eismeergarnele (*Pandalus borealis*), Scholle (*Pleuronectes platessa*), Sprotte (*Sprattus sprattus*) und Wittling (*Merlangius merlangus*). Diese Konsultationen wurden im Hinblick auf eine Einigung über die Bewirtschaftung dieser Bestände und die Fangmöglichkeiten für 2026 sowie über den Quotentausch und Zugangsregelungen für sechs gemeinsam bewirtschaftete Bestände in der Nordsee geführt. Diese Konsultationen wurden am 16. und 18. Dezember 2025 erfolgreich abgeschlossen und das Ergebnis wurde in drei vereinbarten Niederschriften festgehalten. Die bilaterale Vereinbarung über Fischereiregelungen im Skagerrak und Kattegat für 2026 und das Protokoll der Fischereikonsultationen zwischen Norwegen und der Europäischen Union im Namen Schwedens für 2026 wurden von den Delegationsleitern am 16. Dezember 2025 unterzeichnet. Die Vereinbarung über den Quotentausch und den Zugang zu Gewässern für gemeinsam bewirtschaftete Bestände in der Nordsee wurde am 18. Dezember 2025 von den Delegationsleitern unterzeichnet. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der mit Norwegen vereinbarten Höhe festgesetzt und die übrigen Bestimmungen dieser vereinbarten Niederschriften sollten ebenfalls in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (51) Die Konsultationen zwischen der Union und Norwegen bezüglich des Zugangs zu ihren jeweiligen Gewässern für skandinavischen Atlantikhering (*Clupea harengus*) und Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou*) sind noch nicht abgeschlossen. Bis zum Abschluss dieser Konsultationen über sollten diese die Zugangsrechte als „noch festzulegen“ gekennzeichnet werden.

- (52) Bezuglich Blauem Wittling (*Micromesistius poutassou*) sollten Übertragungen von WHB/8C3411 auf WHB/1X14 in 2025 gestattet sein, um die vereinbarte Übertragung der Quote für Blauem Wittling von der Union nach Norwegen für 2026 zu ermöglichen. Dies sollte den Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten unberührt lassen. Die Verordnung (EU) 2025/202 sollte entsprechend geändert werden.
- (53) Gemäß dem in dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits¹⁷ sowie dem zugehörigen Durchführungsprotokoll¹⁸ vorgesehenen Verfahren kamen die Vertragsparteien in der Sitzung des Gemischten Ausschusses vom 19. und 20. November 2025 über den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2026 überein. Daher sollten die betreffenden Fangmöglichkeiten in der im unterzeichneten Protokoll der Sitzung des Gemischten Ausschusses angegebenen Höhe und unter Berücksichtigung der vereinbarten Übertragungen von der Union an Norwegen aus den vereinbarten Niederschriften, die am 16. Dezember 2025 von den Delegationsleitern unterzeichnet wurden, festgesetzt werden.

¹⁷ Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3,

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/793/obj).

¹⁸ Protokoll zur Durchführung des Partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (2025-2030) (ABl. L, 2024/3203, 30.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/prot/2024/3203/obj>).

(54) Der Vertrag vom 9. Februar 1920 über Spitzbergen (Svalbard) (im Folgenden „Pariser Vertrag von 1920“) garantiert allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen um Svalbard, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union bezüglich dieses Zugangs wurde in mehreren Verbalnoten an Norwegen dargelegt, zuletzt am 26. Februar 2021, am 28. Juni 2021, am 1. August 2022 und am 26. Oktober 2023. Was die Fangmöglichkeiten für Arktische Seespinnen (*Chionoecetes* spp.) um Svalbard angeht, so ist es angebracht, die Anzahl der für diese Fischereitätigkeiten zugelassenen Fischereifahrzeuge zu beschränken, um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Arktischen Seespinnen um Svalbard gemäß den nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, die von Norwegen festgelegt wurden, das in diesem Gebiet gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Pariser Vertrags von 1920 die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit ausübt. Die Aufteilung solcher Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2026. In der Union liegt die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten.

- (55) Hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für Nordost-Arktischen Kabeljau und da keine Referenz-TAC für 2026 vorliegt, ist es angezeigt, eine vorläufige Unionsquote für Kabeljau in den Svalbard-Gewässern und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b festzulegen, um eine Fortsetzung der Fangtätigkeiten der Unionsflotte im Jahr 2026 sicherzustellen. Die vorläufige Unionsquote sollte der Hälfte der für 2025 festgesetzten Unionsquote entsprechen und auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2026 begrenzt werden. Diese vorläufige Unionsquote sollte den Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates¹⁹ vorbehaltlich der aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union erforderlichen Anpassungen gemäß Anhang 36 Tabelle E des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zugeteilt werden.
- (56) Gemäß der an die Bolivariische Republik Venezuela gerichteten und von der Union mit dem Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates²⁰ genehmigten Erklärung der Union über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana ist es erforderlich, die Venezuela in Unionsgewässern gewährte Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Schnapper für das Jahr 2026 festzusetzen.

¹⁹ Beschluss 87/277/EWG des Rates vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (ABl. L 135 vom 23.5.1987, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1987/277/oj>).

²⁰ Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivariischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1565/oj>).

- (57) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einzelne Mitgliedstaaten zur Verwaltung von Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung zu ermächtigen, um für die endgültige Einstellung von Fangtätigkeiten und die verstärkte Anwesenheit wissenschaftlicher Beobachter zusätzliche Tage auf See zu gewähren und um die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats festzulegen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ ausgeübt werden.
- (58) Um die ununterbrochene Geltung der Vorschriften zu gewährleisten und Rechtsunsicherheit im Zeitraum zwischen dem Jahresende und dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das folgende Jahr zu vermeiden, sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über Verbote und Schonzeiten zu Beginn des Jahres 2027 weiterhin gelten, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2027 in Kraft tritt.

²¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55, 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (59) Aus Gründen der Dringlichkeit und um schnellstmöglich für Rechtssicherheit zu sorgen, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (60) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Union zu sichern, sollte die vorliegende Verordnung rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2026 gelten.
- (61) Darüber hinaus haben die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) Ende 2025 bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, festgelegt, und diese Maßnahmen wurden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, sollten die Bestimmungen dieser Verordnung zur Umsetzung solcher Maßnahmen in das Unionsrecht daher rückwirkend mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 gelten. Da die Fangsaison im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2025 gelten, sollten die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Darüber hinaus läuft die Fangsaison für Zahnfische im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November, und die TACs für diese Artengruppe werden für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2025 festgesetzt, weshalb die TACs ab diesem Zeitpunkt gelten sollten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht, da Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Vertragspartei im CCAMLR-Übereinkommensbereich und im SIOFA-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.

(62) Überdies sollten die Bestimmungen mit denen die Verordnung (EU) 2025/202 geändert wird, um die Übertragung von Quoten für Blauen Wittling von WHB/8C3411 auf WHB/1X14 für 2025 zu ermöglichen, rückwirkend gelten. Eine solche rückwirkende Geltung lässt den Grundsatz des Vertrauensschutzes unberührt, da die Quoten im Rahmen dieser TACs noch nicht ausgeschöpft sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung werden Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen Folgendes ein:
 - a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2026 und, soweit in der vorliegenden Verordnung festgesetzt, für die Jahre 2027 und 2028;
 - b) Fischereiaufwandsbeschränkungen für das Jahr 2026, mit Ausnahme der in Anhang II festgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen, für den Zeitraum vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2027;
 - c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich und für bestimmte Bestände im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. November 2026 und
 - d) Fangmöglichkeiten für den Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027 im NPFC-Übereinkommensbereich.

Artikel 2
Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für folgende Fischereifahrzeuge:
 - a) Fischereifahrzeuge der Union und
 - b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern in Unionsgewässern.
- (2) Diese Verordnung gilt für
 - a) bestimmte Freizeitfischereien, die in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich genannt sind, und
 - b) gewerbliche Fischerei vom Ufer aus.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Fischereifahrzeug aus einem Drittland“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports genutzt werden;

- c) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit jeglicher Staaten liegen;
- d) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, „TAC“)
 - i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
 - ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
- e) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;
- f) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, einschließlich Näherungswerten, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten abzugeben;
- g) „analytische TAC“ eine TAC, für die eine analytische Bewertung vorliegt;
- h) „vorsorgliche TAC“ eine TAC, für die keine analytische Bewertung, sondern eine Bewertung auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes oder keine Bewertung verfügbar ist;

- i) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates²²;
- j) „Fischereiflottenregister der Union“ das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 geführte Register;
- k) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;
- l) „Instrumentenboje“ eine Boje, die eindeutig mit einer einmaligen Referenznummer, anhand deren ihr Eigentümer ermittelt werden kann, gekennzeichnet und mit einem satellitengestützten Ortungssystem zur Überwachung ihrer Position versehen ist;
- m) „operative Boje“ jede zuvor aktivierte, eingeschaltete und auf See auf einem treibenden Fischsammelgerät (fish aggregating device, FAD) oder Treibholz ausgebrachte Instrumentenboje, die Positionen und andere verfügbare Informationen, etwa Echolot-Schätzungen, übermittelt.

²² Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

Artikel 4
Fanggebiete

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Fischereigebietsbestimmungen:

- a) „ICES-Gebiete“ (International Council for the Exploration of the Sea, Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²³;
- b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gníben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;

²³ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/218/oj>).

d) „Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

- $53^{\circ} 30' \text{ N} - 15^{\circ} 00' \text{ W}$,
- $53^{\circ} 30' \text{ N} - 11^{\circ} 00' \text{ W}$,
- $51^{\circ} 30' \text{ N} - 11^{\circ} 00' \text{ W}$,
- $51^{\circ} 30' \text{ N} - 13^{\circ} 00' \text{ W}$,
- $51^{\circ} 00' \text{ N} - 13^{\circ} 00' \text{ W}$,
- $51^{\circ} 00' \text{ N} - 15^{\circ} 00' \text{ W}$;

e) „Funktionseinheit 25 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

- $43^{\circ} 00' \text{ N} - 9^{\circ} 00' \text{ W}$,
- $43^{\circ} 00' \text{ N} - 10^{\circ} 00' \text{ W}$,
- $44^{\circ} 00' \text{ N} - 10^{\circ} 00' \text{ W}$,
- $44^{\circ} 00' \text{ N} - 9^{\circ} 00' \text{ W}$,
- $44^{\circ} 30' \text{ N} - 9^{\circ} 00' \text{ W}$,
- $44^{\circ} 30' \text{ N} - 8^{\circ} 00' \text{ W}$,
- $43^{\circ} 30' \text{ N} - 8^{\circ} 00' \text{ W}$;

- f) „Funktionseinheit 26 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- $43^{\circ} 00' \text{ N} - 8^{\circ} 00' \text{ W}$,
 - $43^{\circ} 00' \text{ N} - 10^{\circ} 00' \text{ W}$,
 - $42^{\circ} 00' \text{ N} - 10^{\circ} 00' \text{ W}$,
 - $42^{\circ} 00' \text{ N} - 8^{\circ} 00' \text{ W}$;
- g) „Funktionseinheit 27 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- $42^{\circ} 00' \text{ N} - 8^{\circ} 00' \text{ W}$,
 - $42^{\circ} 00' \text{ N} - 10^{\circ} 00' \text{ W}$,
 - $38^{\circ} 30' \text{ N} - 10^{\circ} 00' \text{ W}$,
 - $38^{\circ} 30' \text{ N} - 9^{\circ} 00' \text{ W}$,
 - $40^{\circ} 00' \text{ N} - 9^{\circ} 00' \text{ W}$,
 - $40^{\circ} 00' \text{ N} - 8^{\circ} 00' \text{ W}$;
- h) „Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet unter der Gerichtsbarkeit Spaniens im Golf von Cádiz und in angrenzenden Gewässern der ICES-Division 9a;

- i) „Funktionseinheit 31 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- $43^{\circ}30'N\ 8^{\circ}00'W$,
 - $44^{\circ}\ 30' N - 8^{\circ}\ 00' W$,
 - $44^{\circ}\ 30' N - 2^{\circ}\ 00' W$,
 - $43^{\circ}\ 00' N - 2^{\circ}\ 00' W$,
 - $43^{\circ}\ 00' N - 6^{\circ}\ 00' W$,
 - $43^{\circ}\ 30' N - 6^{\circ}\ 00' W$;
- j) „Golf von Cádiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division 9a östlich von $7^{\circ}\ 23' 48'' W$;
- k) „CCAMLR-Übereinkommensbereich“ (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis²⁴;

²⁴ ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/1981/691/oj>. Die Union hat das CCAMLR-Übereinkommen mit dem Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis genehmigt (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1981/691/oj>).

- l) „CECAF-Gebiete“ (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵;
- m) „IATTC-Übereinkommensbereich“ (Inter-American Tropical Tuna Commission, Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (Antigua-Übereinkommen) eingesetzt wurde²⁶;

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordostatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/216/oj>).

²⁶ ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2005/26/oj>. Die Union hat das Übereinkommen zur Stärkung der IATTC mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, genehmigt (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/539/oj>).

- n) „ICCAT-Übereinkommensbereich“ (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik²⁷;
- o) „IOTC-Zuständigkeitsbereich“ (Indian Ocean Tuna Commission, Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean²⁸;

²⁷ ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 34, ELI: [http://data.europa.eu/eli/conv/1986/238\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/conv/1986/238(1)/oj). Beitritt der Union zur ICCAT mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/obj>).

²⁸ ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1995/399/obj. Beitritt der Union zur IOTC mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1995/399/obj>).

- p) „NAFO-Übereinkommensbereich“ (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) und „NAFO-Gebiete“ bezeichnet die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischereizusammenarbeit im Nordwestatlantik²⁹;
- q) „NAFO-Regelungsbereich“ ist der Teil des NAFO-Übereinkommensbereichs außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit;
- r) „NPFC-Übereinkommensbereich“ (North Pacific Fisheries Commission, Kommission für die Fischerei im Nordpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik³⁰;

²⁹ ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/Convention/1978/3179/oj>.
Beitritt der Union zum NAFO-Übereinkommen mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1978/3179/oj>).

³⁰ ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 14. Beitritt der Union zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik mit dem Beschluss (EU) 2022/314 des Rates vom 15. Februar 2022 über den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/314/oj>).

- s) „SEAFO-Übereinkommensbereich“ (South-East Atlantic Fisheries Organisation, Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik³¹;
- t) „SIOFA-Übereinkommensbereich“ (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean³²;

³¹ ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/Convention/2001/319/oj>. Die Union hat das SEAFO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/738/oj>).

³² ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2006/496/oj. Die Union hat das SIOFA-Übereinkommen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/780/oj>).

- u) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik³³;
- v) „WCPFC-Übereinkommensbereich“ (Western and Central Pacific Fisheries Commission, Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik³⁴;
- w) „Hohe See des Beringmeers“ ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;
- x) „Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
 - 150° westlicher Länge,
 - 130° westlicher Länge,
 - 4° südlicher Breite,
 - 50° südlicher Breite.

³³ ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2012/130/oj>. Die Union hat das SPRFMO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union genehmigt (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2012/130\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2012/130(1)/oj)).

³⁴ ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2005/75/oj>. Beitritt der Union zu dem WCPFC-Übereinkommen mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2005/75\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2005/75(1)/oj)).

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR

FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

TACs und Aufteilung

- (1) Die TACs für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und solche in bestimmten Nicht-Unionsgewässern, die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die funktional damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgesetzt.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem betreffenden Küstenstaat ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 25 und des Anhangs V Teil A der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat, in den Gewässern, die unter die Gerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen zu fischen.

³⁵ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenfлотten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2403/oj>).

- (3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem Vereinigten Königreich ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung unter den Bedingungen des Artikels 25 der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat, in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit seines Königreichs fallen, zu fischen.

Artikel 6

Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs

- (1) Die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzten TACs werden, soweit dort angegeben, von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die in Absatz 1 genannten TACs in einer Höhe fest, die
- a) den Zielen und Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 entspricht, insbesondere dem Ziel der nachhaltigen Nutzung des Bestands, und
 - b) als Ergebnis
 - i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der der höchstmögliche Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) erzielt wird, wenn eine analytische Bewertung vorliegt, oder
 - ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes im Fischereimanagement führt, wenn keine oder nur eine unvollständige analytische Bewertung vorliegt.

- (3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März folgende Angaben:
- a) die von ihm festgesetzten TACs;
 - b) die vom ihm erhobenen, ausgewerteten und als Grundlage für die Festsetzung der TACs dienenden Daten und
 - c) Erläuterungen, inwiefern die festgesetzten TACs den Bedingungen des Absatzes 2 genügen.
- (4) Gegebenenfalls kann die Kommission den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) um ein Gutachten ersuchen, in dem der STECF:
- a) die Angaben gemäß Absatz 3 Buchstaben b und c bewertet und
 - b) bewertet, ob die von den Mitgliedstaaten festgesetzten TACs mit den Bedingungen gemäß Absatz 2 im Einklang stehen.
- (5) Sind die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben gemäß dem STECF-Gutachten unzureichend, übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des STECF-Gutachtens aktualisierte Angaben zusammen mit Begründung dieser gemäß dem STECF-Gutachten geforderten neuen Angaben.

- (6) Entsprechen die von den Mitgliedstaaten festgesetzten TACs gemäß dem STECF-Gutachten nicht den Bedingungen in Absatz 2, übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des STEF-Gutachtens aktualisierte TACs zusammen mit einer Begründung dieser gemäß dem STECF-Gutachten geforderten aktualisierten TACs sowie gegebenenfalls zusammen mit den in Absatz 5 genannten Angaben.

Artikel 7

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

- (1) Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie
- von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder
 - Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese noch nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten des genannten Artikels anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 8

Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

- (1) Der mit den Absätzen 2 bis 5 festgelegte Quotentauschmechanismus gilt für die in Anhang IA genannten TACs.
- (2) 6 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TACs für Kabeljau (*Gadis morhua*) in der Keltischen See (COD/7XAD34), Kabeljau westlich von Schottland (COD/5BE6A), Wittling (*Merlangius merlangus*) in der Irischen See (WHG/07A.) und Scholle (*Pleuronectes platessa*) in den ICES-Divisionen 7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.) sowie 3 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TAC für Wittling westlich von Schottland (WHG/56-14) werden für einen Quotentauschpool (im Folgenden „Pool“) bereitgestellt, der ab dem 1. Januar offensteht. Bis zum 31. März haben Mitgliedstaaten ohne Quoten den ausschließlichen Zugang zum Quotentauschpool.
- (3) Die dem Pool entnommenen Mengen dürfen nicht getauscht oder auf das folgende Jahr übertragen werden. Ungenutzte Mengen werden nach dem 31. März den Mitgliedstaaten zurückgegeben, die anfänglich zum Pool beigetragen haben.
- (4) Mitgliedstaaten ohne Quote stellen ihrerseits Quoten für die in Anhang IA Teil C aufgeführten Bestände bereit, es sei denn, der Mitgliedstaat ohne Quote und der zu dem Pool beitragende Mitgliedstaat vereinbaren etwas anderes.

- (5) Durch Anwendung eines Marktauskurses oder anderer für beide Seiten annehmbarer Tauschkurse haben die in Absatz 4 genannten im Gegenzug bereitgestellten Quoten gleichwertigen Marktwert. In Ermangelung von Alternativen wird der gleichwertige Marktwert auf der Grundlage der durchschnittlichen Unionspreise des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakulturerzeugnisse angegeben wird.
- (6) Gestattet der Quotentauschmechanismus gemäß den Absätzen 2 bis 5 es den Mitgliedstaaten nicht, ihre unvermeidbaren Beifänge in ähnlichem Umfang abzudecken, bemühen sich die Mitgliedstaaten, einen Quotentausch gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu vereinbaren, bei dem sichergestellt ist, dass die getauschten Quoten gleichwertigen Marktwert haben.

Artikel 9

Fischereiaufwandsbeschränkungen in der ICES-Division 7e

- (1) Für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Zeitraum sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge (*Solea solea*) in der ICES-Division 7e (westlicher Ärmelkanal) in Anhang II festgesetzt.
- (2) Stellt ein Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 7.4 einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem Mitgliedstaat zusätzlich zu den in Anhang II Nummer 5 aufgeführten Tagen weitere Tage auf See zuteilt, an denen ein Flaggenmitgliedstaat einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt in der ICES-Division 7e gestatten darf. Die Kommission erlässt diesen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 61 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren.

- (3) Stellt ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem zusätzlich zu den Tagen gemäß Anhang II Nummer 5 maximal drei Seetage zwischen dem 1. Februar 2026 und dem 31. Januar 2027 zuteilt, an denen sich Fischereifahrzeuge im Rahmen eines verstärkten Beobachterprogramms gemäß Anhang II Nummer 8.1 in der ICES-Division 7e aufhalten dürfen. Die Kommission nimmt eine solche Zuteilung auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 8.3 vorgelegten Beschreibung und nach Konsultation des STECF vor. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 61 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 10

*Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch
in den ICES-Divisionen 4b, 4c und 6a und im ICES-Untergebiet 7*

- (1) Es ist Fischereifahrzeugen der Union und der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus untersagt, Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7 zu befischen oder in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angesiedelt werden.

- (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2026 und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2026 in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:
- a) mit Grundsleppnetzen³⁶ unvermeidbare Beifänge von maximal 10,0 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 20 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangen Meerestiere an Bord;
 - b) mit Waden³⁷ unvermeidbare Beifänge von maximal 10,0 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 20 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangen Meerestiere an Bord;
 - c) mit Haken und Leinen³⁸ maximal 8,0 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr;
 - d) mit aufgespannten Kiemennetzen³⁹ unvermeidbare Beifänge von maximal 5,4 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe c gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von Haken und Leinen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

³⁶ Alle Arten von Grundsleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).

³⁷ Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).

³⁸ Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).

³⁹ Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe d gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass die Ausnahmeregelungen für ein anderes Fischereifahrzeug der Union gelten, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter jede dieser Ausnahmeregelungen fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

- (4) Die in Absatz 3 festgesetzten Fangmöglichkeiten sind nicht von einem Fischereifahrzeug auf ein anderes übertragbar.
- (5) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, gilt in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 6a und 7a bis 7k Folgendes:
 - a) Vom 1. Februar bis zum 31. März 2026
 - i) ist nur das „Fangen und Zurücksetzen“ von Wolfsbarsch unter Nutzung von Angeln oder Handleinen erlaubt und
 - ii) ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.
 - b) Im Januar 2026 und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2026
 - i) dürfen täglich höchstens drei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;
 - ii) müssen die an Bord behaltenen Wolfsbarschexemplare eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen und
 - iii) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.

- (6) Absatz 5 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 11

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b

- (1) Spanien und Frankreich stellen bei der Festsetzung ihrer Fangmöglichkeiten für die gewerbliche Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b (Golf von Biskaya) sicher, dass die Summe ihrer jeweiligen Fangmöglichkeiten sowie der gewerblichen Rückwürfe und der Anlandungen und toten Rückwürfe im Rahmen der Freizeitfischerei 3 883 t nicht überschreitet. Die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates gilt für diese Fangmöglichkeiten.
- (2) Spanien und Frankreich unterrichten die Kommission bis zum 15. März über die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 und darüber, wie diese Fangmöglichkeiten mit jenem Absatz im Einklang stehen.
- (3) Fänge, die im Rahmen der Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 in der gewerblichen Fischerei getätigt werden, werden von Spanien und Frankreich (BSS/8AB) gemeldet.
- (4) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, dürfen in den ICES-Divisionen 8a und 8b
- a) täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden und
 - b) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.

- (5) Absatz 4 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 12

Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Pollack in den ICES-Gebieten 6 und 7

- (1) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, dürfen in den ICES-Untergebieten 6 und 7 täglich höchstens drei Exemplare von Pollack (*Pollachius pollachius*) pro Fischer gefangen und behalten werden.
- (2) Absatz 1 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 13

*Maßnahmen für Pollack in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10
und den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1*

- (1) Für Fänge von Pollack (*Pollachius pollachius*) in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und in den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 42 cm.
- (2) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1
- a) dürfen täglich höchstens zwei Exemplare von Pollack pro Fischer gefangen und behalten werden; ist diese Obergrenze erreicht, kann eine Befischung mit „Fangen und Freisetzen“ stattfinden und

- b) dürfen vom 1. Januar bis zum 30. April keine Pollackexemplare gefangen und behalten werden; in diesem Zeitraum kann jedoch eine Befischung mit „Fangen und Freisetzen“ stattfinden.
- (3) Absatz 2 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 14

Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9

- (1) Dieser Artikel gilt für die Meeres- und Brackgewässer der Unionsgewässer der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie für die angrenzenden Brackgewässer der Union, einschließlich Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.
- (2) Dieser Artikel gilt nicht für gewerbliche Fischereieinsätze, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen mit oder ohne Fischereifahrzeug dienen, sofern diese Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden und der STECF der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten gegenüber bestätigt hat, dass diese Untersuchungen wissenschaftlich gerechtfertigt sind.

- (3) Gewerbliche Fischereitätigkeiten, bei denen Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*) in allen Lebensstadien gefangen wird, ist für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zwischen dem 1. April 2026 und dem 31. März 2027 untersagt. Darüber hinaus unternehmen die Mitgliedstaaten und die Fischer alle zumutbaren Anstrengungen, um unbeabsichtigte Fänge von Europäischem Aal zu minimieren und nach Möglichkeit zu vermeiden. Unbeabsichtigt gefangenen Europäischen Aalen wird kein Leid zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt. Zu diesem Zweck legen die betreffenden Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam eine Schonzeit bzw. Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:
- a) Gegebenenfalls können zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wanderungsmustern des Europäischen Aals in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen;
 - b) die Schonzeit(en) erstreckt/erstrecken sich auf einen durchgehenden oder nicht durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet;
 - c) die Schonzeiten müssen jeweils mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 und mit den gemäß Artikel 2 jener Verordnung erstellten nationalen Bewirtschaftungsplänen in Einklang stehen und
 - d) die Schonzeiten müssen jeweils mit der/den Hauptwanderungszeit(en) des Europäischen Aals einschließlich des Höchstaufkommens in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat übereinstimmen.

- (4) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d kann der betreffende Mitgliedstaat für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr während der Hauptwanderungszeit die Befischung während insgesamt bis zu 30 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen gestatten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet. In diesem Fall legen die betreffenden Mitgliedstaaten eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptwanderungszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest. Gestattet ein Mitgliedstaat den Fischfang an nicht aufeinanderfolgenden Tagen, so wird das Fanggerät für alle Zeiträume zwischen diesen nicht aufeinanderfolgenden Tagen von Fischereitüchtigkeit aus dem Wasser genommen.
- (5) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d kann der betreffende Mitgliedstaat die Befischung von Europäischem Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr bei der Wanderung von Unionsgewässern zu ihren Laichgründen in der Sargassosee (im Folgenden „Stromabwärtswanderung“) für bis zu 50 aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Tage gestatten. Diese Ausnahmeregelung gilt für alle betroffenen Fischer in dem betreffenden Fanggebiet während der Hauptwanderungszeit unter den folgenden kumulativen Bedingungen:
- a) die Fangtätigkeit ist nur zulässig, wenn der einzige Zugang des Europäischen Aals zu Meeresgewässern notwendigerweise durch Brackgewässer außerhalb der Union verläuft;
 - b) die in den ICES-Unterdivisionen 22 bis 32 getätigten Fänge müssen der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 35 cm gemäß Anhang VIII Teil A der Verordnung (EU) 2019/1241 entsprechen;

- c) geschlechtsreifen Europäischen Aalen, die gefangen werden, darf kein Schaden zugefügt werden und diese werden ohne ungebührliche Verzögerung transportiert und unverzüglich an einem von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Ort in die nahe gelegenen Meeresgewässer der Union freigesetzt, um es ihnen zu ermöglichen, die stromabwärts gerichtete Migration fortzusetzen;
 - d) unbeabsichtigt gefangen, nicht geschlechtsreifen Europäischen Aalen darf kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich wieder ins Wasser zurückzuwerfen und
 - e) die Fangtätigkeit erfolgt unter Beteiligung eines nationalen wissenschaftlichen Gremiums.
- (6) Für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr im ICES-Untergebiet 3 vereinbaren alle betroffenen Mitgliedstaaten die Schonzeit(en) gemäß Absatz 3 und die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4, um einen kohärenten und wirksamen Schutz des Europäischen Aals bei seiner Migration aus der Ostsee in die Nordsee zu gewährleisten. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung bis zum 1. April 2026 läuft die Schonzeit in Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden vom 15. September 2026 bis zum 15. März 2027, und die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4 kann nicht in Anspruch genommen werden.

- (7) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d können die betreffenden Mitgliedstaaten für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm während der Hauptwanderungszeit die Befischung während insgesamt bis zu 30 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen gestatten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet. Darüber hinaus können die betreffenden Mitgliedstaaten während der Hauptwanderungszeit die Fischerei ausschließlich für die Wiederauffüllung für bis zu 50 Tage gestatten. In beiden Fällen legen die betreffenden Mitgliedstaaten eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptwanderungszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest. Gestattet ein Mitgliedstaat den Fischfang an nicht aufeinanderfolgenden Tagen, so wird das Fanggerät für die alle Zeiträume zwischen diesen nicht aufeinanderfolgenden Tagen von Fischereitüchtigkeit aus dem Wasser genommen.
- (8) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.
- (9) Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission einzeln oder gemeinsam
- a) bis zum 1. Mai über die Schonzeit(en), die sie gemäß den Absätzen 3 bis 7 festgelegt haben, zusammen mit den entsprechenden Informationen zur Begründung des gewählten Zeitraums bzw. der gewählten Zeiträume;
 - b) über nationale Maßnahmen bezüglich der von ihnen gemäß den Absätzen 3 bis 7 festgelegten Schonzeit(en) binnen zwei Wochen nach Festlegung dieser Maßnahmen;

- c) innerhalb von acht Wochen vor Beginn der gemäß den Absätzen 3 bis 7 bestimmten Schonzeit(en) über die Fangtätigkeiten gemäß Absatz 5, und zwar:
 - i) Ort(e) und Datum/Daten der Fangtätigkeiten;
 - ii) erwartete Anzahl und Art der Betreiber und beteiligtes nationales wissenschaftliches Gremium und
 - iii) den/die benannten Ort(e) für die Freisetzung und
- d) innerhalb von höchstens acht Wochen nach Beendigung der Fangtätigkeiten gemäß Absatz 5 über
 - i) die Zahl der Einsätze und der Betreiber,
 - ii) die Anzahl der geschlechtsreifen Europäischen Aale, die bei diesen Fangtätigkeiten gefangen wurden,
 - iii) die Anzahl der nicht geschlechtsreifen Europäischen Aale, die bei diesen Fangtätigkeiten gefangen wurden, und
 - iv) die Anzahl der geschlechtsreifen Europäischen Aale, die gekennzeichnet wurden.

Artikel 15

Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
- a) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - b) Abzüge und Zuschläge gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - c) Neuaufteilungen gemäß den Artikeln 12 und 47 der Verordnung (EU) 2017/2403;
 - d) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - f) Abzüge und Anpassungen nach den Artikeln 105, 106, 107 und 107a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und
 - g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß den Artikeln 26 und 55 der vorliegenden Verordnung.

- (2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.
- (3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.
- (4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 16

Schonzeiten für Sandaale

Die gewerbliche Befischung von Sandaalen (*Ammodytes spp.*) mit Grundsleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 vom 1. Januar bis zum 31. März 2026 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2026 verboten.

Artikel 17

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Nordsee

- (1) Die Gebiete, die außer für pelagisches Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) für die Fischerei gesperrt sind, sowie die Zeiträume, in denen sie gelten, sind in Anhang IV festgelegt.

- (2) Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Mindestmaschenöffnung von 70 mm in den ICES-Divisionen 4a und 4b beziehungsweise 90 mm in der ICES-Division 3a sowie Langleinen⁴⁰ fischen, dürfen in Unionsgewässern der ICES-Division 4a, nördlich von $58^{\circ} 30' 00''$ N und südlich von $61^{\circ} 30' 00''$ N sowie in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a.20 (Skagerrak), 4a und 4b, nördlich von $57^{\circ} 00' 00''$ N und östlich von $5^{\circ} 00' 00''$ E nicht fischen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen in jenem Absatz genannte Fischereifahrzeuge in den in jenem Absatz genannten Gebieten fischen, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Der Anteil der Kabeljaufänge an den Gesamtfangmengen je Fangreise liegt nicht über 5 %; bei Fischereifahrzeugen, deren Fänge von Kabeljau 5 % ihrer Gesamtfangmengen im Zeitraum 2017 bis 2019 nicht überschritten haben, wird davon ausgegangen, dass sie dieses Kriterium erfüllen, sofern sie weiterhin dasselbe Fanggerät einsetzen, das sie in dem genannten Zeitraum verwendet haben; diese Annahme kann widerlegt werden;
 - b) es werden regulierte und hochselektive Grundsleppnetze oder Waden eingesetzt, die einer wissenschaftlichen Studie zufolge zu einer Verringerung der Kabeljaufänge um mindestens 30 % gegenüber Fischereifahrzeugen führen, die mit einer Mindestmaschenöffnung für gezogenes Fanggerät gemäß Anhang V Teil B Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2019/1241 fischen; solche Studien können vom STECF evaluiert werden und im Fall einer negativen Evaluierung werden die betreffenden Fanggeräte nicht mehr als für den Einsatz in den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gebieten geeignet angesehen;

⁴⁰ Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB, SDN, SSC, SX, LL, LLS.

- c) für Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr (TR1) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:
 - i) Bauchsleppnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von 600 mm;
 - ii) angehobene Fangleine (0,6 m) oder
 - iii) waagerechte Trennpaneele mit Fluchtfenster mit großen Maschenöffnungen;
- d) für Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr in der ICES-Division 4a beziehungsweise 90 mm oder mehr in der ICES-Division 3a und weniger als 100 mm (TR2) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:
 - i) ein horizontales Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
 - ii) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm oder
 - iii) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;

- e) die Fischereifahrzeuge unterliegen einem nationalen Kabeljauvermeidungsplan, mit dem durch räumliche oder technische Maßnahmen oder eine Kombination aus beiden Kabeljaufänge entsprechend der fischereilichen Sterblichkeit auf dem Niveau gehalten werden, das den auf Grundlage wissenschaftlicher Gutachten festgesetzten Fangmöglichkeiten entspricht; diese Pläne werden spätestens zwei Monate nach ihrer Umsetzung, im Falle der Mitgliedstaaten vom STECF und im Falle von Drittländern von ihren zuständigen nationalen wissenschaftlichen Gremien, bewertet und erforderlichenfalls weiter überarbeitet, wenn diese Bewertungen zu dem Schluss kommen, dass das Ziel des nationalen Kabeljauvermeidungsplans nicht erreicht wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten verstärken die Überwachung und Kontrolle der in Absatz 2 genannten Fischereifahrzeuge, um die Einhaltung der in Absatz 3 festgelegten Bedingungen sicherzustellen.
- (5) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Artikel 18

Ad-hoc-Schließung bestimmter Fischereien in der Nordsee und im Skagerrak

- (1) Vom 1. Januar bis zum 31. März 2026 gilt im östlichen Ärmelkanal (ICES-Division 7d), in der südlichen Nordsee (ICES-Division 4c) und in der mittleren Nordsee (ICES-Division 4b), wenn die Menge an Kabeljau in der Stichprobe 25 % der Gesamtmenge an Kabeljau, Schellfisch, Seelachs und Wittling insgesamt übersteigt, als Schwellensatz im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 724/2010 der Kommission⁴¹ ein Anteil von 7,5 % Jungfischen (nach Gewicht) an diesen vier Arten insgesamt pro Hol.
- (2) Wenn ein Gebiet, wie in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 724/2010 der Kommission festgelegt, aufgrund einer einzigen Stichprobe geschlossen wird und außerhalb der Gewässer bis zu 12 Meilen von den Basislinien des Küstenmitgliedstaats liegt, so beträgt seine Größe zwischen 50 Quadratseemeilen und höchstens 225 Quadratseemeilen, mit Ausnahme des Skagerraks (ICES-Division 3a), des östlichen Ärmelkanals (ICES-Division 7d) und der südlichen Nordsee (ICES-Division 4c), wo die Größe zwischen 50 Quadratseemeilen und höchstens 100 Quadratseemeilen liegt.

⁴¹ Verordnung (EU) Nr. 724/2010 der Kommission vom 12. August 2010 mit Durchführungsbestimmungen für die Ad-hoc-Schließung bestimmter Fischereien in der Nordsee und im Skagerrak (ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/724/oj>).

Artikel 19

Technische Maßnahmen für die Keltische See, die Irische See und die Gewässer westlich von Schottland

- (1) Für Fischereifahrzeuge, die in den ICES-Divisionen 7f, 7g und dem nördlich von $49^{\circ} 30' \text{ N}$ gelegenen Bereich der ICES-Division 7h und dem nördlich von $49^{\circ} 30' \text{ N}$ und östlich von 11° W gelegenen Bereich der ICES-Division 7j mit Scherbrettnetzen und Waden fischen, gilt Folgendes:
- a) Fischereifahrzeuge, die mit Scherbrettnetzen oder Waden fischen, verwenden Fanggerät mit einer der folgenden Maschenöffnungen:
- i) 110-mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 120 mm oder
 - ii) 120 mm-Steert;
- b) Fischereifahrzeuge, die mit Scherbrettnetzen fischen und deren vor Rückwürfen gewogene Fänge zu mindestens 20 % aus Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) bestehen, verwenden außerdem Fanggeräte, die so konstruiert sind, dass der Abstand zwischen der Fangleine und dem Bodenfanggerät mindestens einen Meter beträgt. Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die mit Scherbrettnetzen fischen und deren vor Rückwürfen gewogene Fänge zu weniger als 1,5 % aus Kabeljau bestehen, von der Anwendung von diesem Buchstaben ausnehmen, sofern diese Fischereifahrzeuge einer schrittweisen Erhöhung des Einsatzes von Beobachtern auf See auf mindestens 20 % aller ihrer Fangreisen unterworfen werden;

- c) Fischereifahrzeuge, die mit Scherbrettnetzen oder Waden fischen und deren Fänge zu mehr als 30 % aus Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) bestehen, verwenden einen 80-mm-Steert und eines der folgenden Fanggeräte:
 - i) Quadratmaschen-Netzblatt von 300 mm;
 - ii) Seltra-Sortierkasten mit Quadratmaschen von 300 mm oder
 - iii) Nordmøre-Sortiergitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine ähnliche Netzgitter-Selektionsvorrichtung.
- d) Fischereifahrzeuge, die mit Scherbrettnetzen oder Waden fischen und deren Fänge zu mehr als 55 % aus einer kombinierten Menge von Seeteufeln (*Lophiidae*), Seehecht (*Merluccius merluccius*) oder Butten (*Lepidorhombus* spp.) bestehen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:
 - i) 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 100 mm oder
 - ii) 100 mm-T90-Steert und Verlängerung.

- (2) Für Fischereifahrzeuge, die in den ICES-Divisionen 6a und 5b mit Scherbrettnetzen oder Waden in den Unionsgewässern östlich von 12° W (westlich von Schottland) auf Kaisergranat fischen, gilt Folgendes:
- Fischereifahrzeuge, deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von weniger als 100 mm aufweist, verwenden ein Quadratmaschen-Netzblatt (feste Ausrichtung) mit einer Maschenöffnung von mindestens 300 mm; bei Fahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern und/oder mit einer Motorleistung von 200 kW oder weniger darf jedoch die Gesamtlänge des Netzblatts 2 Meter und die Maschenöffnung des Netzblatts 200 mm betragen;
 - Fischereifahrzeuge, deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat umfassen und deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von 100 mm bis 119 mm aufweist, verwenden ein Quadratmaschen-Netzblatt (feste Ausrichtung) mit einer Maschenöffnung von mindestens 160 mm.
- (3) Für Fischereifahrzeuge, die mit Scherbrettnetzen oder Waden in der ICES-Division 7a (Irische See) fischen, gilt Folgendes:
- Fischereifahrzeuge, die mit Scherbrettnetzen oder Waden mit einer Maschenöffnung des Steerts von mindestens 70 mm und weniger als 100 mm fischen und deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat umfassen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:
 - Quadratmaschen-Netzblatt von 300 mm; Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern dürfen ein 200 mm langes Quadratmaschen-Netzblatt verwenden;
 - Seltra-Sortierkasten mit Quadratmaschen von 300 mm oder
 - Nordmøre-Sortiergitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine ähnliche Netzgitter-Selektionsvorrichtung.

- b) Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr, die mit Scherbrettnetzen oder Waden fischen und deren Fänge aus einer kombinierten Menge von mehr als 10 % Schellfisch, Kabeljau und Rochen (*Rajiformes*) bestehen, verwenden einen 120-mm-Steert.

(4) Die Fanganteile gemäß den Absätzen 1 bis 3 des vorliegenden Artikels werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 als Anteil am Lebendgewicht aller nach jeder Fangreise angelandeten biologischen Meeresressourcen berechnet.

(5) Gemäß der Verordnung (EU) 2019/1241 dürfen Fischereifahrzeuge in den folgenden Gebieten nicht mit Scherbrettnetzen und Waden fischen:

- a) in den ICES-Divisionen 7b und 7c,
- b) im Gebiet westlich von 5° W in der ICES-Division 7e und
- c) in den ICES-Divisionen 7f bis 7k.

Dieses Verbot gilt nicht für Fischereifahrzeuge,

- a) die eine Maschenöffnung des Steerts von mindestens 100 mm verwenden oder
- b) deren Kabeljaubefänge nach Bewertung des STECF 1,5 % nicht überschreiten, wenn sie außerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete fischen.

- (6) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Scherbrettnetze“ sind durch Scherbretter aufgespannte Schleppnetze, die über den Meeresboden gezogen werden;
 - b) „Seltra-Sortierkasten mit Quadratmaschen von 300 mm“ ist eine Selektionsvorrichtung, die
 - i) aus einem Obernetz mit einer Maschenöffnung von mindestens 300 mm (Quadratmaschen) besteht, das in einem Kastenabschnitt mit vier Netzblättern angebracht ist, im geraden Abschnitt eines Steerts,
 - ii) mindestens drei Meter lang ist,
 - iii) sich nicht mehr als vier Meter von der Steertleine befindet und
 - iv) über die volle Breite des Oberblatts des Kastenabschnitts des Schleppnetzes (das heißt von Laschverstärkung zu Laschverstärkung) reicht.
 - c) „Nordmøre-Sortiergitter“ ist eine Selektionsvorrichtung, die
 - i) aus einem starren Gitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben besteht;
 - ii) mit einem Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von 120 mm ausgestattet ist, das sich in einer Entfernung von 9 bis 12 Metern von der Steertleine befindet.
 - d) Ein „Netzgitter“ ist eine Selektionsvorrichtung bestehend aus einem Abschnitt mit vier Netzblättern, der in einem Schleppnetz mit zwei Netzblättern angebracht ist, mit einem schrägen Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 200 mm (Rautenmaschen), wobei die Selektionsvorrichtung zu einem Fluchtfenster an der Oberseite des Schleppnetzes führt.

Artikel 20
Technische Maßnahmen für den Ärmelkanal

- (1) In der ICES-Division 7e gilt Folgendes:
- a) Fischereifahrzeuge, die mit Scherbrettnetzen oder Waden fischen und deren Fänge aus einer kombinierten Menge von mehr als 25 % Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs bestehen, verwenden einen 100-mm-Steert; und
 - b) Fischereifahrzeuge, die mit Scherbrettnetzen, Baumkurren und Waden fischen und deren Fänge aus einer kombinierten Menge von mehr als 30 % Seezunge oder Scholle und zusätzlich – bei Scherbrettnetzen oder Waden – aus einer kombinierten Menge von weniger als 25 % Kabeljau, Wittling und Seelachs bestehen, verwenden einen 90-mm-Steert.
- (2) Fischereifahrzeuge, die in der ICES-Division 7d mit Scherbrettnetzen, Baumkurren und Waden fischen und deren Fänge aus einer kombinierten Menge von mehr als 30 % Seezunge oder Scholle bestehen, verwenden einen 90-mm-Steert.
- (3) Die Fanganteile gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 als Anteil am Lebendgewicht aller nach jeder Fangreise angelandeten biologischen Meeresressourcen berechnet.

Artikel 21

Technische Maßnahmen für Eismeergarnele im Skagerrak

- (1) Beträgt der Anteil juveniler Eismeergarnelen (*Pandalus borealis*) gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 der Kommission⁴² mehr als 30 % des Gesamtfangs der Art, können die Fischereiaufsichtsbehörden gemäß dem genannten Artikel eine Ad-hoc-Schließung auf der Grundlage einer Stichprobe empfehlen.
- (2) Trawler, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 mit einem größenselektiven Nordmøre-Gitter auf Eismeergarnelen fischen, unterliegen dem geschlossenen Gebiet gemäß dem genannten Artikel.
- (3) Das geschlossene Gebiet gemäß Artikel 7 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 darf höchstens 100 Quadratseemeilen umfassen.
- (4) Die Dauer der Schließung des Gebiets nach Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 gilt für 21 Tage und endet danach automatisch um Mitternacht UTC.

⁴² Delegierte Verordnung (EU) 2019/2201 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Bestimmungen für die Durchführung von Ad-hoc-Schließungen der Fischereien auf Eismeergarnelen im Skagerrak (ABl. L 332 vom 23.12.2019, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/del/2019/2201/oi>).

- (5) Grundsleppnetze nach Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm zur Fischerei auf Eismeergarnelen, die mit einem Nordmøre-Sortiergitter mit einem Stababstand von höchstens 19 mm ohne Fischrückhaltevorrichtung ausgestattet sind, unterliegen dem geschlossenen Gebiet nach Artikel 6 Absatz 1 jener Verordnung.

Artikel 22

Abhilfemaßnahmen für Seezunge im Skagerrak, Kattegat und der westlichen Ostsee

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die in den ICES-Unterdivisionen 20-23 mit stationären Kiemennetzen⁴³ fischen, verwenden keine Maschenöffnungen zwischen 80 mm und 119 mm.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
- Fischereifahrzeuge der Union, die nicht quotengebundene Arten befischen und deren Beifänge von Seezunge (*Solea solea*) in dem Seegebiet südlich von 55° 00' nördlicher Breite und bis zu zwei Seemeilen von den Basislinien entfernt weniger als 1 % betragen, oder
 - Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

⁴³ Fanggerätecodes: GTR, GTN, GNS, GNC.

Artikel 23

Verbotene Arten

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen die nachstehenden Arten nicht befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden:
- a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 7d, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
 - b) Südlicher Kaiserbarsch (*Beryx splendens*) im NAFO-Untergebiet 6;
 - c) Sandtigerhai (*Carcharias taurus*) in allen Gewässern außerhalb des Mittelmeers;
 - d) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 4, 6, 7 und 8, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und des Untergebiets 5 und in Unionsgewässern der Untergebiete 3, 9 und 10;
 - e) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der Untergebiete 1 und 14;

- f) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Untergebiets 5, Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der Untergebiete 6 bis 8 und internationalen Gewässern der Untergebiete 12 und 14 gefangen wird;
 - g) Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 bis 10, 12 und 14;
 - h) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;
 - i) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
 - j) Perlrochen (*Raja undulata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 6 und in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 10;
 - k) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;
 - l) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer oder
 - m) in Anhang IA Teil D aufgeführte Tiefseearten in Unionsgewässern, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern der ICES-Gebiete 1, 2 (ausgenommen Gewässer des Vereinigten Königreichs der Division 2a), 5 bis 10, 12 und 14 sowie der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2; eingeschlossen sind darüber hinaus die Gewässer der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4, soweit in dem genannten Anhang angegeben.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 24

Datenübermittlung

Bei der elektronischen Übermittlung von Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand an die Kommission oder die von ihr benannte Stelle gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in den Anhängen der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

Kapitel II

Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

Artikel 25

Fanggenehmigungen

- (1) Die Höchstanzahlen der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die gegebenenfalls in Drittlandgewässern fischen, sind in Anhang V Teil A angegeben.
- (2) Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nach Unterrichtung der Kommission in den Fanggebieten gemäß Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat, so wird die Übertragung gegebenenfalls mit einer angemessenen Übertragung von Fanggenehmigungen einhergehen. Die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf nicht überschritten werden. Der übertragende Mitgliedstaat teilt der Kommission diese Übertragung von Fanggenehmigungen zum Zeitpunkt der Mitteilung der Quotenübertragung an die Kommission mit.

Kapitel III

Fangmöglichkeiten in von regionalen Fischereiorganisationen verwalteten Gewässern

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 26 *Übertragung und Tausch von Quoten*

- (1) Lassen die Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) die Übertragung oder den Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien dieser RFO zu, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden der „betreffende Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei dieser RFO einen Entwurf der Übertragung oder des Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über diesen Entwurf in Kenntnis.
- (2) Nach Inkenntnissetzung der Kommission gemäß Absatz 1 kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten billigen. Billigt die Kommission diesen Entwurf, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Sie teilt dem Sekretariat der betreffenden RFO die Übertragung oder den Tausch gemäß den Vorschriften dieser RFO mit.

- (3) Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über jegliche vereinbarte Übertragung bzw. jeglichen vereinbarten Tausch von Quoten.
- (4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von dem betreffenden Mitgliedstaat erhaltenen oder übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die seiner Zuteilung zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Solche Übertragungen oder Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

ABSCHNITT 2

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 27

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten

- (1) Die Höchstanzahl an Köderschiffen und Schleppleinenfischern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 1 festgelegt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 2 festgelegt.

- (3) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 3 festgelegt.
- (4) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 4 festgelegt.
- (5) Die Höchstanzahl an Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 5 festgelegt.
- (6) Die Höchstanzahl zugelassener Zuchtbetriebe für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer ist in Anhang VI Nummer 6 festgelegt.
- (7) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 7 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

⁴⁴ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2107/oj>).

- (8) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 8 festgelegt.

Artikel 28

Freizeitfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen zugeteilten Quoten nach Anhang ID einen speziellen Anteil für die Freizeitfischerei zu.

Artikel 29

Verbote im Zusammenhang mit Fuchshaien und Kurzflossen-Makohaien

- (1) Zusätzlich zu den in den Artikeln 32 bis 36 der Verordnung (EU) 2017/2107 festgelegten Verboten ist auch die gezielte Fischerei auf Fuchshaiarten der Gattung *Alopias* verboten. Dieses zusätzliche Verbot gilt unbeschadet des Verbots gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2017/2107, Körperteile oder ganze Körper von Großaugen-Fuchshaien (*Alopias superciliosus*) an Bord mitzuführen, umzuladen oder anzulanden.
- (2) Es ist verboten, Körperteile oder ganze Körper von Kurzflossen-Makohaien (*Isurus oxyrinchus*) im Atlantik nördlich von 5° N, die in Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich gefangen wurden, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.

Artikel 30

Fischsammelgeräte für tropischen Thunfisch

- (1) Der Einsatz von FADs im ICCAT-Übereinkommensbereich ist vom 17. März bis zum 30. April verboten.
- (2) Vom 2. März bis zum 16. März stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Fischereifahrzeuge im ICCAT-Übereinkommensbereich keine FADs ausbringen.

ABSCHNITT 3

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 31

Versuchsfischerei-Mitteilungen für Zahnfische in der Fangsaison 2026-2027

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen in den Untergebieten 48.6, 88.1 und 88.2 der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) sowie in den FAO-Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 7 Absätze 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates⁴⁵ an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfisch (*Dissostichus* spp.) im Zeitraum vom 1. Dezember 2026 bis zum 30. November 2027 teilnehmen oder ihre Fischereifahrzeuge ermächtigen, daran teilzunehmen.

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/601/oj>).

- (2) Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen Mitgliedstaaten, die beabsichtigen an der Versuchsfischerei gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels teilzunehmen, oder ihre Fischereifahrzeuge zur Teilnahme an der Versuchsfischerei gemäß Absatz 1 zu ermächtigen, dies dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 1. Juni 2026 mit.

Artikel 32

Fischerei auf Zahnfische in der Fangsaison 2025-2026

- (1) Zusätzlich zu den besonderen Bedingungen für Versuchsfischereien gemäß Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 ist die Fischerei auf Zahnfische im Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. November 2026 auf die Mitgliedstaaten, Untergebiete und Anzahl Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VII Tabelle A der vorliegenden Verordnung beschränkt. Für diese Fischerei gelten die in jenem Anhang Tabelle B genannten TACs und Beifanggrenzen.
- (2) Die gezielte Befischung von Haiarten zu anderen Zwecken als der wissenschaftlichen Forschung ist verboten. Beifänge von Haien, insbesondere Jungfische und gravide Weibchen, die unbeabsichtigt in der Zahnfischfischerei gefangen werden, sind lebend freizusetzen.
- (3) Gegebenenfalls ist die Fischerei auf Zahnfische in jeder kleinen Forschungseinheit (Small Scale Research Unit, SSRU) einzustellen, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die SSRU ist für die restliche Fangsaison für den Fischfang zu schließen.

- (4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Informationen zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. In den FAO-Untergebieten 48.6, 88.1 und 88.2 darf nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

Artikel 33

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2026-2027

- (1) Für die Zwecke des Artikels 5a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, im Zeitraum vom 1. Dezember 2026 bis zum 30. November 2027 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) zu befischen, dies der Kommission unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang VII, Anlage, Teil B der vorliegenden Verordnung bis zum 1. Mai 2026 mit.
- (2) Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und auf der Grundlage der von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen übermittelt die Kommission die Mitteilungen dem CCAMLR-Sekretariat bis zum 30. Mai 2026.
- (3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthält für jedes Fischereifahrzeug, das die Genehmigung zur Krill-Fischerei erhält, die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.

- (4) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill zu befischen, so teilt er dies der Kommission nur für fangberechtigte Fischereifahrzeuge mit, die zum Zeitpunkt der Mitteilung
- seine Flagge führen oder
 - die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Fischerei voraussichtlich die Flagge dieses Mitgliedstaats führen werden.
- (5) Kann ein fangberechtigtes Fischereifahrzeug, das dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 notifiziert wurde, aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt nicht an der Fischerei auf Antarktischen Krill teilnehmen, so darf der betreffende Mitgliedstaat seine Ersetzung durch ein anderes Fischereifahrzeug genehmigen. In diesem Fall informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat unverzüglich mit der Kommission in Kopie und übermittelt Folgendes:
- die vollständigen Angaben zu dem/den vorgesehenen Ersatz-Fischereifahrzeug(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, und
 - eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Tausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

ABSCHNITT 4

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Artikel 34
Beschränkung der Fangkapazität
von Fischereifahrzeugen

- (1) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 1 festgesetzt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 2 festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand in Bezug auf die betreffenden Bestände durch einen solchen Wechsel nicht erhöht.

- (4) Wird die Übertragung von Kapazitäten auf die Flotte eines Mitgliedstaats vorgeschlagen, vergewissert sich dieser Mitgliedstaat, dass die zu übertragenden Fischereifahrzeuge im IOTC-Register für zugelassene Fischereifahrzeuge oder im Fischereifahrzeugregister anderer RFO, die Thunfisch-Fischerei verwalten, erfasst sind. Fischereifahrzeuge, die in einer der RFO-Listen von Fischereifahrzeugen aufgeführt sind, die an illegaler, ungemeldeter und unregulierter (IUU) Fischerei beteiligt waren, dürfen nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

Artikel 35

Treibende FADs und Versorgungsschiffe

- (1) Treibende FADs sind mit Instrumentenbojen zu versehen. Die Verwendung aller anderen Bojen, etwa Funkbojen, ist untersagt.
- (2) Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 250 operativen Bojen folgen.
- (3) Jährlich dürfen höchstens 400 Instrumentenbojen für jeden Ringwadenfänger erworben werden.
- (4) Es dürfen höchstens drei Versorgungsschiffe zur Unterstützung von nicht weniger als zwölf Ringwadenfängern eingesetzt werden, alle unter der Flagge eines Mitgliedstaats. Dieser Absatz gilt nicht für Mitgliedstaaten, die nur ein Versorgungsschiff einsetzen.

- (5) Ein einzelner Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt von mehr als einem Versorgungsschiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats unterstützt werden.
- (6) Die Union nimmt keine neuen oder zusätzlichen Versorgungsschiffe mehr in das IOTC-Register der zugelassenen Fischereifahrzeugen auf.

ABSCHNITT 5

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 36

Pelagische Fischerei

- (1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IH festsetzten TACs pelagische Bestände befischen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten dürfen die in Anhang IH festgesetzten Fangmöglichkeiten nur nutzen, wenn sie der Kommission bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats folgende Angaben übermitteln, sodass die Kommission diese dem SPRFMO-Sekretariat mitteilen kann:
 - a) eine Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv Fischerei oder Umladungen betreiben; und
 - b) monatliche Fangmeldungen.

ABSCHNITT 6

IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 37

Ringwadenfischerei

- (1) Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) oder Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:
- a) entweder vom 6. August 2026, 00.00 Uhr, bis zum 8. Oktober 2026, 24.00 Uhr, oder vom 9. November 2026, 00.00 Uhr, bis zum 11. Januar 2027, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
- amerikanische Pazifikküste,
 - 150° westlicher Länge,
 - 40° nördlicher Breite,
 - 40° südlicher Breite und
- b) vom 9. Oktober 2026, 00.00 Uhr, bis zum 8. November 2026, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
- 96° westlicher Länge,
 - 110° westlicher Länge,
 - 4° nördlicher Breite,
 - 3° südlicher Breite.

- (2) Die Flaggenmitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes der in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats vor dem 15. Juni 2026 die von dem Fischereifahrzeug gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit.
- (3) Ringwadenfänger, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und laden sie um oder landen sie an.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn
- der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt oder
 - es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.
- (5) Für jeden Ringwadenfänger unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im IATTC-Übereinkommensbereich fischen, teilen die Flaggenmitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. Februar Daten über die jährlichen Fänge von Großaugenthun im IATTC-Übereinkommensbereich im Vorjahr. Die Kommission sammelt diese Informationen und leitet sie umgehend an das IATTC-Sekretariat weiter.

- (6) Die Schonzeiten gemäß Absatz 1 werden für Ringwadenfänger der Union auf der Grundlage ihrer Fangmengen von Großaugenthun im IATTC-Übereinkommensbereich im Vorjahr verlängert, und zwar wie folgt:
- a) für Fischereifahrzeuge, die zwischen 1 200 und 1 499 Tonnen gefangen haben, wird die Schonzeit um 10 Tage verlängert;
 - b) für Fischereifahrzeuge, die zwischen 1 500 und 1 799 Tonnen gefangen haben, wird die Schonzeit um 13 Tage verlängert;
 - c) für Fischereifahrzeuge, die zwischen 1 800 und 2 099 Tonnen gefangen haben, wird die Schonzeit um 16 Tage verlängert;
 - d) für Fischereifahrzeuge, die zwischen 2 100 und 2 399 Tonnen gefangen haben, wird die Schonzeit um 19 Tage verlängert; und
 - e) für Fischereifahrzeuge, die 2 400 Tonnen oder mehr gefangen haben, wird die Schonzeit um 22 Tage verlängert.

7. Die Verlängerungen der Schonzeiten gemäß Absatz 6 gelten wie folgt:

- a) für die Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a werden die zusätzlichen Tage vor Beginn dieser Schonzeit hinzugefügt und
- b) für die Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe b werden die zusätzlichen Tage nach Ablauf dieser Schonzeit hinzugefügt.

8. Für jedes der betreffenden Fischereifahrzeuge unterrichtet der betreffende Flaggenmitgliedstaat die Kommission über die Verlängerungen der Schonzeiten, wenn er die Kommission gemäß Absatz 2 über die gewählten Schonzeiten unterrichtet.

Artikel 38

Treibende FADs

- (1) Ein Ringwadenfänger darf im IATTC-Übereinkommensbereich zu keinem Zeitpunkt mehr als die in der nachstehenden Tabelle angegebene Anzahl aktiver FADs einsetzen. Ein FAD gilt als aktiv, wenn es auf See ausgebracht ist, mit der Übermittlung seiner Position beginnt und vom Fischereifahrzeug, dessen Eigner oder dessen Betreiber verfolgt wird. FADs dürfen nur an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

Fischereifahrzeuge mit einer Kapazität von weniger als 1 200 m ³	210 FADs
Fischereifahrzeuge mit einer Kapazität von 1 200 m ³ oder mehr	340 FADs

- (2) Ringwadenfänger dürfen in den 15 Tagen vor Beginn der gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung gewählten Schonzeit im IATTC-Übereinkommensbereich
- keine FADs ausbringen und
 - und müssen genauso viele FADs einsammeln wie sie ursprünglich ausgebracht haben.

Artikel 39

Fangbeschränkungen für Großaugenthun in der Langleinenfischerei

Die jährlichen Gesamtfangmengen von Großaugenthun, die Langleinenfänger jedes Mitgliedstaats im IATTC-Übereinkommensbereich tätigen dürfen, sind in Anhang IL festgesetzt.

Artikel 40

Aufzeichnung der Freisetzungen von Weißspitzen-Hochseehaien

Die Betreiber des Fischereifahrzeugs erfassen die Anzahl der im Einklang mit Artikel 8 Abatz 2 der Verordnung (EU) 2021/56 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ vorgenommenen Freisetzungen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig) und übermitteln diese Informationen dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürger sie sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese 2025 erhobenen Informationen bis zum 31. Januar 2026 an die Kommission.

⁴⁶ Verordnung (EU) 2021/56 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2021 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 24 vom 26.1.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/56/oj>).

ABSCHNITT 7

SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 41

Verbot der gezielten Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseehaien im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),
- b) Verschmierter Laternenhai (*Etomopterus bigelowi*),
- c) Kurzschwanz-Laternenhai (*Etomopterus brachyurus*),
- d) Großer Schwarzer Dornhai (*Etomopterus princeps*),
- e) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etomopterus pusillus*),
- f) Rochen (*Rajidae*),
- g) Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- h) andere Haie der Überordnung *Selachimorpha*,
- i) Dornhai (*Squalus acanthias*).

ABSCHNITT 8

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 42

Maßnahmen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) in den Hochseegebieten zwischen 20° N und 20° S des WCPFC-Übereinkommensbereichs nicht mehr als 403 Fangtage gewährt werden.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S nicht gezielt befischen.
- (3) Die Zahl an Ringwadenfängern der Union, die in den Hochseegebieten zwischen 20° N und 20° S des WCPFC-Übereinkommensbereichs tropischen Thunfisch befischen dürfen, darf die in Anhang IX Tabelle 2 festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Artikel 43
Steuerung der Fischerei mit FADs

- (1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist es Ringwadenfängern, Begleitschiffen und anderen Schiffen, die Ringwadenfänger unterstützen, in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2026, 00.00 Uhr, und dem 15. August 2026, 24.00 Uhr, nicht gestattet, Netze in der Nähe von FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.
- (2) Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20° N und 20° S einen zusätzlichen Monat, vom 1. April 2026, 00.00 Uhr, bis zum 30. April 2026, 24.00 Uhr, oder vom 1. Mai 2026, 00.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2026, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2026, 00.00 Uhr, bis zum 30. November 2026, 24.00 Uhr, oder vom 1. Dezember 2026, 00.00 Uhr, bis zum 31. Dezember 2026, 24.00 Uhr, verboten, Netze in der Nähe von FADs einzusetzen.
- (3) Die betreffenden Mitgliedstaaten legen gemeinsam fest, welche der in Absatz 2 genannten Schonzeit für Ringwadenfänger unter ihrer Flagge gilt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Februar 2026 gemeinsam die gewählte Schonzeit mit. Die Kommission teilt dem WCPFC-Sekretariat vor dem 1. März 2026 die von den betreffenden Mitgliedstaaten gewählte gemeinsame Schonzeit mit.
- (4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass keiner seiner Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierte Instrumentenbojen auf See einsetzt. Bojen dürfen ausschließlich an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

Artikel 44

Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch befischen dürfen

Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20° S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang IX festgelegt.

Artikel 45

Fangbeschränkungen für Schwertfisch in der Langleinenfischerei südlich von 20° S

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Schwertfisch durch Langleinenfänger südlich von 20° S die in Anhang IG Tabelle 2 festgesetzten Grenzwerte im Jahr 2026 nicht überschreiten. Sie tragen außerdem dafür Sorge, dass dies nicht zu einer Verlagerung des Fischereiaufwands für Schwertfisch in den Bereich nördlich von 20° S führt.

ABSCHNITT 9

BERINGMEER

Artikel 46

Verbot des Befischens von Pazifischem Pollack in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Gadus chalcogrammus*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

ABSCHNITT 10

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 47

Beschränkungen in der Grundfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben,

- a) bezüglich ihres jährlichen Grundfischereiaufwands die in Anhang X festgesetzte Obergrenze beachten;
- b) Grundfischfang ausschließlich mit Grundlangleinen betreiben;
- c) nicht in den für die Grundfischerei gesperrten Gebieten Gulden Draak, Rusky, Fools-Flat, East Broken Ridge, Mid-Indian Ridge, Atlantis Bank, Bridle, Banana und Middle of What, wie in Anhang IK definiert, fischen;
- d) nicht in den für die Grundfischerei gesperrten Gebieten Walter's Shoal, Coral und Magneto, wie in Anhang IK definiert, fischen, ausgenommen mit Grundlangleinen und unter der Bedingung, dass während der Fischerei in diesen Gebieten jederzeit ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord ist, und
- e) nicht im Untergebiet 5, wie in Anhang IK definiert, mit Grundlangleinen fischen.

Artikel 48

Maßnahmen für die Zahnfischfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Zahnfische (*Dissostichus* spp.) befischen,

- a) nicht in Tiefen von weniger als 500 Metern fischen;
- b) zu jeder Zeit mindestens einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord haben, der das Ziel hat, während der Dauer des Fangeinsatzes 25 % der pro Leine ausgelegten Haken zu beobachten, und
- c) Zahnfische mit einer Frequenz von mindestens fünf Fischen je Tonne Fanggewicht markieren und freisetzen; sobald 30 oder mehr Zahnfische gefangen wurden, gilt für die Freisetzung markierter Fische eine Mindestüberschneidungsstatistik von 60 %.

Artikel 49

Verbot der gezielten Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Arten von Tiefseehaien im SIOFA-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*), außer im Zusammenhang mit der Beifangmenge gemäß Anhang IK,
- b) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calceus*),
- c) Schlinghai (*Centrophorus granulosus*),
- d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*),

- e) Bachs Katzenhai (*Bythaelurus bachi*),
- f) Dunkelmaul-Chimäre (*Chimaera buccanigella*),
- g) Falkor-Chimäre (*Chimaera didierae*),
- h) Seefahrer-Chimäre (*Chimaera willwatchi*),
- i) Samtiger Langnasendornhai (*Centroscymnus crepidater*),
- j) Langdorn-Hai (*Scymnodon macracanthus*),
- k) Kleinmaulsamthai (*Zameus squamulosus*),
- l) Weißwange-Laternenhai (*Etomopterus alaphus*),
- m) Kleinbäuchiger Katzenhai (*Apristurus indicus*),
- n) Langnasenchimäre (*Harriotta raleighana*),
- o) Schmalkopf-Katzenhai (*Bythaelurus tenuicephalus*),
- p) Kragenhai (*Chlamydoselachus anguineus*),
- q) Großaugen-Sechskeimerhai (*Hexanchus nakamurai*),
- r) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etomopterus pusillus*),
- s) Südlicher Schlafhai (*Somniosus antarcticus*),
- t) Koboldhai (*Mitsukurina owstoni*),

- u) *Etomopterus viator* (*Etomopterus viator*),
- v) Verschmierter Laternenhai (*Etomopterus bigelowi*),
- w) Blattschuppiger Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*),
- x) Kleiner Schlingerhai (*Centrophorus uyato*),
- y) Kleinspitzen-Dornhai (*Squalus mitsukurii*),
- z) Langschnauzen-Dornhai (*Deania quadrispinosa*),
- za) Pfeilspitzen-Dornhai (*Deania profundorum*),
- zb) *Bathyraja tunae* (*Bathyraja tunae*),
- zc) *Rhinochimaera africana* (*Rhinochimaera africana*),
- zd) Dunkelschnäuziger Katzenhai (*Bythaelurus naylori*).

ABSCHNITT 11

NPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 50

Fischerei auf Japanische Makrele

- (1) Für Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, übermitteln die Flaggenmitgliedstaaten der Kommission bis zu folgenden Zeitpunkten die folgenden aggregierten Daten:
- a) die monatlichen Fänge im Rahmen der Fangbeschränkungen für Japanische Makrele (*Scomber japonicus*) für alle NPFC-Vertragsparteien für Trawler bzw. Ringwadenfänger gemäß Anhang IM, wenn die Ausschöpfung dieser Fangmöglichkeiten unter 60 % liegt, bis zum Siebten des Folgemonats und
 - b) wöchentliche Fänge von Japanischer Makrele im Rahmen der unter Buchstabe a genannten Fangmöglichkeiten, wenn die Ausschöpfung dieser Fangmöglichkeiten über 60 % und unter 95 % liegt, bis zum Dienstag der Folgewoche.

Die Kommission sammelt diese Daten und leitet sie umgehend an den NPFC-Exekutivsekretär weiter.

- (2) Innerhalb von zwei Tagen nach dem Datum der Mitteilung an den NPFC-Exekutivsekretär, dass die Ausschöpfung der unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Fangmöglichkeiten 95 % erreicht hat, schließt die Kommission die Fischereien, die unter diese Fangbeschränkungen fallen.
- (3) Die Kommission erstellt eine Übersicht über die jährlichen Fänge von Japanischer Makrele im NPFC-Übereinkommensbereich und übermittelt sie dem NPFC-Exekutivsekretär bis Ende Februar des Folgejahres.
- (4) Dieser Artikel gilt zusätzlich zu den Berichtspflichten über die Fänge gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 51

Verbot der Befischung von Haien

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, dürfen im NPFC-Übereinkommensbereich Haie nicht befischen, an Bord mitführen, umladen oder anlanden.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 52

Verbot der Befischung anadromer Fischbestände

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, dürfen Ketalachs (*Oncorhynchus keta*), Silberlachs (*Oncorhynchus kisutch*), Buckellachs (*Oncorhynchus gorbuscha*), Roten Lachs (*Oncorhynchus nerka*), Königslachs (*Oncorhynchus tshawytscha*), Japan-Lachs (*Oncorhynchus masou*) und Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) nicht befischen, an Bord mitführen, umladen oder anlanden.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

TITEL III
FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE
IN UNIONSGEWÄSSERN

Artikel 53

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der in Anhang I festgesetzten TACs in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung sowie des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 54

*Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs,
die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey,
der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind
und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden*

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden, dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der TACs gemäß Anhang I in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung sowie der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 55

Übertragung oder Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich

- (1) Jede Übertragung oder jeder Tausch von Quoten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäß diesem Artikel.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der eine Übertragung oder einen Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich plant, berät mit dem Vereinigten Königreich über einen Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über diesen Entwurf in Kenntnis.

- (3) Billigt die Kommission den von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs gemäß Absatz 2, so übermittelt sie unverzüglich ihre Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.
- (4) Die im Rahmen der vereinbarten Quotenübertragung oder des vereinbarten Quotentauschs vom Vereinigten Königreich erhaltenen oder auf dieses übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Quotenübertragung oder der Quotentausch gemäß Absatz 3 notifiziert wurde. Solche Übertragungen oder Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Artikel 56

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung, des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 57

Fanggenehmigungen

Die Höchstanzahl an Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang V Teil B angegeben.

Artikel 58

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Für Fänge und Beifänge von Fischereifahrzeugen aus Drittländern, die mit Fanggenehmigungen im Sinne des Artikels 57 dieser Verordnung Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 genannten Bedingungen sinngemäß.

Artikel 59

Verbotene Arten

- (1) Fischereifahrzeuge aus Drittländern dürfen die folgenden Arten in Unionsgewässern nicht befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden:
- a) Sandtigerhai (*Carcharias taurus*) in allen Unionsgewässern,
 - b) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a und 7d sowie Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4,
 - c) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10,

- d) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 4, 6, 7 und 8 gefangen wird,
 - e) Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10,
 - f) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Unionsgewässern,
 - g) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a,
 - h) Perlrochen (*Raja undulata*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 und 10,
 - i) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) in Unionsgewässern des Mittelmeers,
 - j) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Unionsgewässern oder
 - k) Tiefseearten gemäß Anhang IA Teil D in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 bis 10 und der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2; eingeschlossen sind darüber hinaus die Unionsgewässer des ICES-Untergebiets 4, soweit in dem genannten Anhang angegeben.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 60
Änderung der Verordnung (EU) 2025/202

Die Verordnung (EU) 2025/202 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 19 erhält der Titel folgende Fassung:

„Artikel 19
Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Kattegat in 2025“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 19a
Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Kattegat in 2026

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im Kattegat mit Grundsleppnetzen und Waden* mit einer Mindestmaschenöffnung von 70 mm fischen, verwenden eines der folgenden selektiven Fanggeräte:
 - a) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;
 - b) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
 - c) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm oder

- d) hochselektives Fanggerät, dessen technische Merkmale nach einer vom STECF bewerteten wissenschaftlichen Studie für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich solches Fanggerät an Bord mitführen, zu einem Anteil an Kabeljaufängen führen, der weniger als 1,5 % der Gesamtfangmenge beträgt.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union, die an einem Projekt eines Mitgliedstaats teilnehmen und über eine funktionierende Ausrüstung für vollständig dokumentierte Fischereien verfügen, dürfen ein Fanggerät verwenden, das den Anforderungen in Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 entspricht, mit Ausnahme von Fanggeräten, die der alternativen Anforderung gemäß Satz 2 der Fußnoten in Nummer 1.1 des genannten Teils entsprechen. Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 31. März eine Liste dieser Schiffe.
- (3) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

* Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB, SDN, SSC, SX.“

3. Artikel 63 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) gilt Artikel 19 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025;“

4. In Artikel 63 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ea) gilt Artikel 19a vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 oder bis zu dem Tag, an dem ein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 erlassener delegierter Rechtsakt zur Änderung des Anhangs V der genannten Verordnung in Bezug auf Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Kattegat anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;“

5. In Anhang IA Teil B erhält Tabelle 59 folgende Fassung:

Tabelle 59			
Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411)
Spanien	44 604 (2)	Analytische TAC	
Portugal	11 151 (2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	55 755 (1)(2)		
TAC	1 447 054		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in den Gebieten 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der Wirtschaftszone Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:
Noch festzusetzen

⁽²⁾ Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 sind zulässig. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

Artikel 61
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 62
Inkrafttreten und Geltungsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026.

Abweichend davon

- a) gilt Artikel 13 Absatz 1 vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 oder bis zu dem Tag, an dem ein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 erlassener delegierter Rechtsakt zur Änderung des Anhangs VII Teil A der genannten Verordnung in Bezug auf die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Pollack in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;

- b) gilt Artikel 14 Absätze 1 bis 8 vom 1. April 2026 bis zum 31. März 2027;
- c) gilt Artikel 14 Absatz 9 vom 1. Januar 2026 bis zum 31. März 2027;
- d) gelten die Artikel 19 und 20 vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2026;
- e) gilt Artikel 21 vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 oder bis zu dem Tag, an dem eine delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;
- f) gilt Artikel 22 vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 oder bis zu dem Tag, an dem ein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 erlassener delegierter Rechtsakt zur Änderung des Anhangs V der genannten Verordnung in Bezug auf Abhilfemaßnahmen für Seezunge im Skagerrak, im Kattegat und in der westlichen Ostsee anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;
- g) gilt Artikel 26 vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Januar 2027;
- h) gilt Artikel 29 Absatz 2 vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 oder bis zu dem Tag, an dem eine Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Einführung eines Verbots, Körperteile oder ganze Körper von Kurzflossen-Makohaien (*Isurus oxyrinchus*) im Atlantik nördlich von 5° N, die in Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich gefangen wurden, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;
- i) gelten Artikel 32 sowie Anhang VII vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. November 2026;

- j) gilt Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a vom 1. Januar 2026 bis zum 11. Januar 2027;
- k) gilt Artikel 40 Absatz 3 vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 oder bis zu dem Tag, an dem eine Änderung der Verordnung (EU) 2021/56 in Bezug auf die Erfassung der Zahl der Freisetzungen von Weißspitzen-Hochseehaien unter Angabe des Zustands durch die Betreiber von Fischereifahrzeugen und die Meldung dieser Informationen an den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie haben, anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;
- l) gilt Abschnitt 11 vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027 oder bis zu dem Tag, an dem eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit entsprechenden Maßnahmen anwendbar wird;
- m) gelten die Anhänge IA bis IJ auch 2027 und 2028, wenn dies in den genannten Anhängen angegeben ist;
- n) gilt Artikel 60 Absatz 5 ab dem 1. Januar 2025;
- o) gilt Anhang IK vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. November 2026, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;

- p) gelten die Anhänge IM und XI vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027;
- q) gilt Anhang II vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2027;
- r) gelten die mit der vorliegenden Verordnung für 2026 und, soweit in dieser Verordnung festgelegt, auch für 2027 und 2028 festgesetzten Fang- und Aufwandsbeschränkungen im Jahr 2026 und gegebenenfalls im Jahr 2027 und 2028 ausschließlich für folgende Zwecke weiter:
 - i) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - ii) Abzüge und Zuschläge gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - iii) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und
 - iv) Abzüge und Anpassungen gemäß den Artikeln 105, 106, 107 und 107a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

- (3) Abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gelten die Artikel 9 bis 14, 16 bis 23, 29, 40, 41, 46, 47, 49, 51, 52 und 59 ab dem Tag nach den im genannten Absatz genannten Daten des Endes der Anwendung bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2027 weiter. Dieser Absatz gilt nicht, wenn die Anwendung der in Absatz 2 genannten Bestimmungen aufgrund des Geltungsbeginns der dort genannten Rechtsakte endet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
